

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 11

Ausgegeben Düsseldorf, den 29. November

2000

Inhalt

	Seite		Seite
Notverordnung / Gesetzesvertretende Verordnung / Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche im Rheinland, Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Kirchensteuerordnung - KiStO) Vom 27. Oktober 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000.....	297	Satzung des Amtes für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln	310
Kanzelabkündigung zum 1. Adventssonntag, 3. Dezember 2000 und den darauffolgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 24. Dezember 2000 zur 42. Aktion BROT FÜR DIE WELT.....	302	Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Mitte	312
Kanzelabkündigung zum Heiligen Abend, 24. Dezember 2000 zur 42. Aktion BROT FÜR DIE WELT	302	Satzung des Evangelische Gemeindeverbandes Köln-Nord	314
Merkblatt zur Besetzung von Schulpfarrstellen für die Anstellungskörperschaften (Leitungsorgane), Bezirksbeauftragte, Schulreferentinnen/Schulreferenten und für die Bewerberinnen und Bewerber	302	Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirn.....	316
Landeskirchliche Bibliothek der Evangelischen Kirche im Rheinland; Benutzungsordnung	303	Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland	316
Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen – Region Süd-West	307	Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord	317
Satzung des Fachausschusses für Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Hamborn	308	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	318
Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisdiakonieausschusses des Kirchenkreises Kleve vom 9. November 1991.....	310	Redaktionsschlussstermine im Jahr 2001 für das Kirchliche Amtsblatt.....	318
		Personal- und sonstige Nachrichten	318
		Literaturhinweise	322
		Rechtssammlung der Evangelischen Kirche auf CD-ROM	323

**Notverordnung / Gesetzesvertretende
Verordnung / Kirchengesetz über die
Erhebung von Kirchensteuern in der
Evangelischen Kirche im Rheinland, der
Evangelischen Kirche von Westfalen
und
der Lippischen Landeskirche
(Kirchensteuerordnung – KiStO)**

Vom 27. Oktober 2000,
14. September 2000 und 28. November 2000

§ 1

(1) Die Kirchensteuern werden als Ortskirchensteuer von den Kirchengemeinden erhoben, in der Lippischen Landeskirche in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 als Landeskirchensteuer.

(2) Erheben Gesamtverbände, Gemeindeverbände oder Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Kirchensteuern, so treten diese an die Stelle der Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die Kirchensteuern dienen zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse, soweit sonstige Einnahmen und Leistungen Dritter nicht ausreichen.

(2) Kirchliche Bedürfnisse im Sinne des Absatzes 1 sind die haushaltsmäßigen Ausgaben der Kirchengemeinden, der Gesamtverbände, der Gemeindeverbände und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und der übergeordneten kirchlichen Körperschaften sowie die Ausgaben für den Finanzausgleich.

§ 3

Steuerpflichtig sind alle Gemeindeglieder gegenüber der Kirchengemeinde und in der Lippischen Landeskirche in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 gegenüber der Landeskirche, in der sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung haben.

§ 4

Steht ein Anspruch auf Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer der Kirchengemeinde einer anderen Landeskirche oder einer anderen Landeskirche zu, sind die Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuwenden.

§ 5

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der

1. auf die Begründung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 3 oder
2. auf die Aufnahme in die Evangelische Kirche folgt.

(2) Die Steuerpflicht endet

1. durch Tod mit dem Ablauf des Sterbemonats;
2. durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist;
3. für Gemeindeglieder, die
 - a) in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen wohnen:
 - bei Austritt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung des Kirchenaustritts wirksam geworden ist,
 - b) im Lande Rheinland-Pfalz wohnen:
 - bei Austritt aus der Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Kirchenaustritt wirksam wird,
 - c) im Saarland wohnen:
 - bei Kirchenaustritt, mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung beim zuständigen Amtsgericht eingeht,
 - d) im Lande Hessen wohnen:
 - durch Austritt aus der Evangelischen Kirche nach Maßgabe der geltenden staatlichen Vorschriften mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Kirchenaustritts folgt.

(3) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahressteuerschuld ergeben würde. Dies gilt – vorbehaltlich des Satzes 3 – jedoch nicht, wenn mit dem Beginn oder Ende der Kirchensteuerpflicht während des Kalenderjahres gleichzeitig die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht beginnt oder endet. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn in den Fällen des § 2 Abs. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte einbezogen worden sind.

§ 6

(1) Kirchensteuern können erhoben werden

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen, oder
 - b) nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),
2. als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),
3. als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen (Kirchensteuer vom Grundbesitz),
4. als allgemeines Kirchgeld,
5. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu ermitteln. Entsprechendes gilt, wenn für das besondere Kirchgeld nach Abs. 1 Nr. 5 das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage bestimmt worden ist.

(3) Die Kirchensteuern nach Abs. 1 können nebeneinander erhoben werden. Die Kirchensteuer vom Einkommen nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b können nicht nebeneinander erhoben werden.

(4) Die Kirchensteuer vom Einkommen, das besondere Kirchgeld sowie die Kirchensteuer vom Grundbesitz sind auf die Kirchensteuer vom Vermögen anzurechnen.

(5) Die Kirchensteuer nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ist auf das besondere Kirchgeld nach Abs. 1 Nr. 5 anzurechnen.

(6) Die Landessynode setzt den Tarif der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b fest.

§ 7

(1) Gehört der Ehegatte des Gemeindegliedes einer anderen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer (§ 26 des Einkommensteuergesetzes) vor, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen erhoben,

1. soweit die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden (§ 26b des Einkommensteuergesetzes), von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des (der) Ehegatten.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen diese Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) oder besonders (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die anderen Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8

(1) Gehört der Ehegatte des Gemeindegliedes keiner steuerberechtigten Kirche oder Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer nach der in der Person des Gemeindegliedes gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26b des Einkommensteuergesetzes), so ist bei dem steuerpflichtigen Ehegatten die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes ermittelten gemeinsamen Einkommensteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden, auf die Ehegatten verteilt wird.

§ 9

Für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Einkommen und beim allgemeinen und beim besonderen Kirchgeld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer, für die Entstehung der Steuerschuld bei der Kirchensteuer vom Vermögen oder vom Grundbesitz gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer oder der Grundsteuer.

§ 10

Die Kirchensteuer vom Grundbesitz ist für alle Grundstücke des Gemeindegliedes zu entrichten, die innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Lippischen Landeskirche liegen.

§ 11

(1) Das allgemeine Kirchgeld ist als festes oder gestaffeltes Kirchgeld zu erheben. Für das allgemeine Kirchgeld kann das Einkommen oder der Grundbesitz als Bemessungsgrundlage dienen.

(2) Das besondere Kirchgeld (§ 6 Abs. 1 Nr. 5) wird nach Maßgabe einer besonders festzulegenden Steuertabelle erhoben. Die Staffelung und die Bemessungsgrundlage werden durch Kirchensteuerbeschluss (§ 12) festgelegt.

(3) Durch Kirchengesetz können

1. Kirchgeldtarife gemäß Abs. 1 und 2 für die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen für die Kirchengemeinden und für die Lippische Landeskirche für die Landeskirche festgesetzt werden

und

2. die Kirchengemeinden verpflichtet werden, ein allgemeines und ein besonderes Kirchgeld zu erheben; in der Lippischen Landeskirche kann die Kirchengemeinde verpflichtet werden, ein allgemeines Kirchgeld zu erheben.

§ 12

(1) In der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt:

a) Die Kirchengemeinden bestimmen für das Steuerjahr die Steuerarten und die Steuersätze.

b) Die Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Sie sind in ortsüblicher Form bekanntzumachen.

c) Die Landessynode kann für die Kirchengemeinden die Steuerarten und Steuersätze durch Kirchengesetz einheitlich bestimmen. In diesem Falle tritt das Kirchengesetz an die Stelle von Steuerbeschlüssen der Kirchengemeinden.

(2) In der Lippischen Landeskirche gilt:

a) Über die Höhe der Landeskirchensteuer beschließt die Landessynode.

b) Über die Höhe der Ortskirchensteuer beschließt die Kirchengemeinde. Der Kirchensteuerbeschluss der Kirchengemeinde bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Die Steuerbeschlüsse können für unbestimmte Zeit gefasst werden. Ist ein Steuerbeschluss für ein Steuerjahr gefasst, so gilt er weiter, bis ein neuer Beschluss wirksam wird.

§ 13

Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen gilt folgendes:

1. Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

2. Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Fünften Teils der Abgabenordnung (Verzinsung, Säumniszuschlag) und die Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sind nicht anzuwenden.

3. Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden staatlichen Vorschriften finden Anwendung.

4. Säumniszuschläge und Stundungszinsen werden nicht erhoben.

§ 14

Für den Bereich des Landes Hessen gilt folgendes:

1. Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

2. Die Vorschriften des Siebenten Teils (Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren) und des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sowie die Vorschriften über Säumniszuschläge und über Stundungszinsen der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.

3. Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden Vorschriften finden Anwendung.

§ 15

Für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz gilt folgendes:

1. Die Vorschriften der Abgabenordnung in der für die bundesrechtlich geregelten Steuern jeweils geltenden Fassung sowie die zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen

Rechtsvorschriften finden auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

2. Die Vorschriften des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sowie die Vorschriften über Stundungszinsen und Säumniszuschläge der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.
3. Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden Vorschriften finden Anwendung.

§ 16

Für den Bereich des Saarlandes gilt folgendes:

1. Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.
2. Die Vorschriften des Achten Teils (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sowie die Vorschriften über die Verzinsung und die Säumniszuschläge der Abgabenordnung sind nicht anzuwenden.
3. Das Steuergeheimnis ist unverletzlich. Die zu seinem Schutze geltenden Vorschriften finden Anwendung.

§ 17

Auf die Kirchensteuer und das besondere Kirchgeld sind Vorauszahlungen entsprechend den Vorschriften für die Maßstabsteuern zu entrichten. Für das allgemeine Kirchgeld bestimmt die Kirchengemeinde Zeitpunkt und Höhe der Vorauszahlungen.

§ 18

- (1) Die Erhebung der Kirchensteuer vom Einkommen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und die Erhebung des besonderen Kirchgelds gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 kann den Finanzämtern übertragen werden.
- (2) Die Erhebung der Kirchensteuer vom Grundbesitz können die Kirchengemeinden den Kommunalgemeinden übertragen. Die Übertragung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.
- (3) Die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß der Absätze 1 und 2 erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

§ 19

Die Festsetzungsfrist (Festsetzungsverjährung) beträgt gemäß § 169 Abs. 2 der Abgabenordnung bei Kirchensteuern vier Jahre, bei leichtfertig verkürzten Kirchensteuern fünf Jahre und bei hinterzogenen Kirchensteuern zehn Jahre. Die Zahlungsverjährungsfrist beträgt gemäß § 228 der Abgabenordnung fünf Jahre.

§ 20

Gelangen Kirchensteuern an andere als die nach § 3 berechtigten Kirchengemeinden, so sind die Steuern an diese Kirchengemeinden abzuführen.

§ 21

- (1) Übersteigt der an das Finanzamt entrichtete Steuerbetrag den Steueranspruch der nach § 3 berechtigten Kirchengemeinde, so hat diese den zuviel gezahlten Betrag dem Gemeindeglied zu erstatten.
- (2) Ist die Kirchensteuer nach einem niedrigeren Hebesatz einbehalten worden als dem Hebesatz der nach § 3 berechtigten Kirchengemeinde, so ist der Unterschiedsbetrag von dieser Kirchengemeinde gesondert zu veranlagern.

§ 22

- (1) Die von den Finanzämtern verwalteten Kirchensteuern werden von den zuständigen Kirchensteuerverteilungsstellen an die nach § 3 berechtigten Kirchengemeinden weitergeleitet.
- (2) Der Kirchensteuerverteilungsausschuss hat für die Kirchengemeinden insbesondere
 1. die Steuerbeträge anzufordern, die an außerhalb seines Bereichs gelegene Kirchengemeinden gelangt sind;
 2. die Steuerbeträge abzuführen, die außerhalb seines Bereichs gelegenen Kirchengemeinden zustehen;
 3. den Verteilungsschlüssel der Steuerbeträge festzusetzen;
 4. die Umlagen des Kirchenkreises und der Landeskirche einzubehalten und abzuführen.
- (3) Über Art und Umfang der nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 anzufordernden oder abzuführenden Steuerbeträge können Vereinbarungen getroffen werden.
- (4) Durch Kirchengesetz kann eine von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 23

- (1) Über Stundung und Erlass von Kirchensteuern entscheiden in der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen die Kirchengemeinden; in der Lippischen Landeskirche entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Soweit die Erhebung der Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen ist, können die Finanzämter bei einer Stundung oder einem Erlass der Maßstabsteuer auch den entsprechenden Teil der Kirchensteuer stunden oder erlassen.
- (3) Werden Kirchensteuern erlassen, deren Erhebung den Finanzämtern übertragen worden ist, so hat in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Kirchengemeinde und in der Lippischen Landeskirche die Landeskirche den erlassenen Betrag an das Gemeindeglied zu erstatten.

§ 24

- (1) Die von der Kirchengemeinde verwalteten Kirchensteuern werden nach Mahnung auf Antrag der Kirchengemeinde nach den staatlichen Gesetzen durch die staatlichen oder kommunalen Behörden beigetrieben.
- (2) In der Lippischen Landeskirche werden die von der Landeskirche verwalteten Kirchensteuern nach Mahnung auf Antrag der Landeskirche nach den staatlichen Gesetzen durch die staatlichen oder kommunalen Behörden beigetrieben.

§ 25

(1) Dem im Lande Nordrhein-Westfalen wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland bei der Kirchengemeinde einzulegen, die den Steuerbescheid erlassen hat oder für die der Steuerbescheid durch das Finanzamt oder die Kommunalgemeinde erlassen wurde, im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche ist der Einspruch beim Landeskirchenamt einzulegen. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnabzugszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet in der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen die Kirchengemeinde und in der Lippischen Landeskirche das Landeskirchenamt. Für das Verfahren gilt der Siebente Teil der Abgabenordnung.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlassanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung finden Anwendung.

(5) Beteiligte Behörde (§ 57 der Finanzgerichtsordnung) ist in der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen die Kirchengemeinde, die den Steuerbescheid erlassen hat, in der Lippischen Landeskirche das Landeskirchenamt. § 122 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt.

(6) Einwendungen gegen die zugrunde gelegte Maßstabsteuer sind unzulässig.

§ 26

(1) Dem im Lande Hessen wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides einzulegen.

(2) Der Widerspruch gegen die Kirchensteuer vom Einkommen, soweit sie vom Finanzamt erhoben wird, ist beim zuständigen Finanzamt einzulegen. In den übrigen Fällen ist der Widerspruch bei der nach § 3 zuständigen Kirchengemeinde einzulegen.

(3) Über den Widerspruch entscheidet im Falle des Absatzes 2 Satz 1 das Finanzamt nach Anhörung des Landeskirchenamtes; im Übrigen bleibt § 25 unbeschadet.

(4) Gegen die Widerspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht zu.

§ 27

Dem im Lande Rheinland-Pfalz wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Widerspruch zu. Soweit die Kirchensteuern von den Landesfinanzbehörden oder den Kommunalgemeinden verwaltet werden, ist vor einer Entscheidung über den Widerspruch das Landeskirchenamt zu hören.

§ 28

(1) Im Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern in kircheneigener Verwaltung ist für das im Saarland wohnende Gemeindeglied der Finanzrechtsweg nach den Vorschriften der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. 1 Seite 1477) in der für bundesgesetzlich geregelte Steuern jeweils geltenden Fassung gegeben. Die Klage kann erst erhoben werden, wenn der in einer Kirchensteuerangelegenheit ergangene Bescheid in einem außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren nachgeprüft ist. Die Vorschriften des Siebenten Teils der Abgabenordnung gelten entsprechend. Über den Einspruch entscheidet die kirchliche Stelle, die den Steuerbescheid erlassen hat.

(2) Werden Kirchensteuern von den Finanzämtern nach § 14 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Saarland vom 25. November 1970 (Amtsblatt Seite 950) in der jeweils geltenden Fassung verwaltet, gelten für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel die Vorschriften der Abgabenordnung. Die Finanzämter haben das Landeskirchenamt im außerordentlichen Rechtsbehelfsverfahren zuzuziehen, wenn über die Steuerberechtigung der Kirche zu entscheiden ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist das Landeskirchenamt im Verfahren nach der Finanzgerichtsordnung von Amts wegen beizuladen.

(3) Im Verfahren zur Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern in Verwaltung der Gemeinden ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Im Vorverfahren nach den Vorschriften des Achten Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. 1 S. 17) in der jeweiligen Fassung ist die örtlich zuständige Gemeinde zu hören.

§ 29

(1) Dem im Lande Niedersachsen wohnenden Gemeindeglied steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides einzulegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Kirchengemeinde, die den Steuerbescheid erlassen hat oder für die der Steuerbescheid durch das Finanzamt oder die Kommunalgemeinde erlassen wurde.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlassanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung finden Anwendung.

(5) Die Anfechtungsklage ist gegen die Kirchengemeinde zu richten, die die Bescheide erlassen hat oder für die durch das Finanzamt oder die Kommunalgemeinde die Bescheide erlassen wurden.

(6) Einwendungen gegen die zugrunde gelegte Maßstabsteuer sind unzulässig.

§ 30

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Kirchenleitung, in der Lippischen Landeskirche der Landeskirchenrat.

§ 31

- (1) Die Kirchensteuerordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
 (2) Zum selben Zeitpunkt treten die Kirchensteuerordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie die Kirchensteuerordnung der Lippischen Landeskirche außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Oktober 2000

Evangelische Kirche im Rheinland
 Die Kirchenleitung

Bielefeld, den 14. September 2000

Evangelische Kirche von Westfalen
 Die Kirchenleitung

Detmold, den 28. November 2000

Lippische Landeskirche
 Der Landeskirchenrat

**Kanzelabkündigung
 zum 1. Adventssonntag, 3. Dezember 2000,
 und den darauffolgenden Sonntagen
 bis einschließlich 4. Advent, 24. Dezember 2000,
 zur 42. Aktion BROT FÜR DIE WELT**

Nr. 29500 II Az. III/14-6-4

Im November 2000

Liebe Gemeindeglieder,

die 42. Aktion von BROT FÜR DIE WELT eröffnen wir am 1. Advent für das gesamte Bundesgebiet in Düsseldorf mit dem Leitwort: „auf eigenen Füßen + Wege finden + Neuland betreten + selbständig werden +“

BROT FÜR DIE WELT fördert die Ausbildung von jungen Menschen, schafft und sichert Arbeitsplätze und hilft bei Existenzgründungen. Das geschieht in Afrika, Lateinamerika und in Asien. Durch Hilfe zur Selbsthilfe sollen Menschen „auf eigene Füße“ kommen und unabhängig werden. Sie sollen selbst bestimmen können, wie sie ihr Leben gestalten.

Im vergangenen Jahr wurden im Bereich der rheinischen Kirche rund 12,3 Millionen Mark an Spenden und Kollekten gesammelt. Damit konnten viele Projekte in Afrika, Lateinamerika und Asien unterstützt werden.

Ich danke allen, die mit ihrem Opfer dazu beigetragen haben, den Ärmsten der Armen zu helfen, und wünsche Ihnen eine gesegnete Adventszeit.

Ihr Manfred Kock

**Kanzelabkündigung
 zum Heiligen Abend, 24. Dezember 2000
 zur 42. Aktion BROT FÜR DIE WELT**

Liebe Gemeindeglieder,

heute denken wir an die Geburt Jesu im Stall von Bethlehem. Und wir beten um den Frieden in Bethlehem, Palästina und Israel. Für den Frieden auf Erden arbeitet auch die Aktion BROT FÜR DIE WELT. Zum Frieden gehört, dass Menschen Brot haben, ihre eigenen Wege finden, Neuland betreten dürfen, selbstständig und wirtschaftlich unabhängig werden.

„Auf eigenen Füßen“ ist das Leitwort, mit dem BROT FÜR DIE WELT Sie in diesem Jahr zur Hilfe ruft.

Durch Spenden und Kollekten für die Aktion Brot für die Welt können Sie dazu beitragen, Hunger und Not in der Welt zu bekämpfen, und helfen, dass Menschen „auf eigene Füße“ kommen und in Frieden leben.

Dafür danke ich Ihnen allen und wünsche Ihnen gesegnete Weihnachten.

Ihr Manfred Kock

**Merkblatt
 zur Besetzung von Schulpfarrstellen
 für die Anstellungskörperschaften
 (Leitungsorgane), Bezirksbeauftragte,
 Schulreferentinnen/Schulreferenten
 und für die Bewerberinnen und Bewerber**

Nr. 27811 Az. IV/12-4-2-1/2

28. September 2000

Bei der Besetzung von Schulpfarrstellen ist nach den Durchführungsbestimmungen des Pfarrstellengesetzes 4.6 zu verfahren (Rechtssammlung der EkiR Nr. 26). In Gymnasien und Gesamtschulen ist eine Unterrichtsstunde in der Sekundarstufe I und eine in der Sekundarstufe II zu halten. In Berufskollegs/Berufsbildenden Schulen ist nach Möglichkeit eine Unterrichtsstunde in einer Teilzeitklasse und eine in einer Vollzeitklasse zu halten.

Die/der Bezirksbeauftragte oder der/die Schulreferent(in) ist gebeten, die Termine mit allen Beteiligten abzustimmen und die notwendigen Angaben (Schule mit Adresse und Telefonnummer, Termin, Angaben über die Klassen usw.) allen schriftlich mitzuteilen.

Kirchliche Lehrkräfte unterstehen der Schulordnung und der staatlichen Schulaufsicht (gem. Vereinbarungen zwischen den Ländern NRW, Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen mit den jeweiligen Evangelischen Landeskirchen). Von daher ist es sinnvoll und entspricht guter Zusammenarbeit, wenn die Schulleiterin/der Schulleiter zu den Lehrproben eingeladen wird. Ebenfalls soll die zuständige staatliche Schulaufsicht eingeladen werden, da sie dem Abschluss der Gestellungsverträge zustimmen muss und auch schwerwiegende Bedenken geltend machen müsste, wenn sich solche ergäben.

Den Bewerberinnen/Bewerbern um Schulpfarrstellen soll in Absprache mit der Schulleitung Gelegenheit gegeben werden, die Schule und die Klassen, in denen die Lehrproben gehalten werden, schon vorher kennenzulernen.

Die Abteilung Erziehung und Bildung gibt im Rahmen der Beratung nach § 1 Abs. 2 des Pfarrstellengesetzes ein schriftliches Votum in schulfachlicher Hinsicht ab.

Die jeweilige Unterrichtsstunde einschließlich dem Kontext ihrer Unterrichtsreihe soll schriftlich dargestellt werden. Bei den Bezirksbeauftragten, den Schulreferaten und in der Abteilung Erziehung und Bildung sind Hinweise zur Anfertigung eines Unterrichtsentwurfs erhältlich.

Im Anschluss an die gehaltenen Stunden wird eine Nachbesprechung durchgeführt, in der die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit erhalten, ihre gehaltenen Stunden im Gespräch mit den Beteiligten zu reflektieren. Hierbei können auch die religionspädagogischen Vorstellungen der Bewerberinnen/Bewerber und ihre Auffassungen zur Arbeit einer kirchlichen Lehrkraft in der Schule Gegenstand des Gesprächs sein.

Bei der Besetzung der Pfarrstellen, zu deren Dienstumfang anteilig die Erteilung von Religionsunterricht gehört, hat das Leitungsorgan in Absprache mit dem Superintendenten, der/dem Bezirksbeauftragten oder der/dem Schulreferenten/in und dem zuständigen Dezernenten der Abteilung Erziehung und Bildung zu klären, inwieweit in Anwendung dieses Merkblattes Lehrproben zu halten sind.

Das Landeskirchenamt

Landeskirchliche Bibliothek der Evangelischen Kirche im Rheinland

Benutzungsordnung

Nr. 30017 Az. 21-3-4-5 Düsseldorf, 13. Oktober 2000

Nachstehend veröffentlichen wir die Benutzungsordnung für die Landeskirchliche Bibliothek. Die Ordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Landeskirchliche Bibliothek der Evangelischen Kirche im Rheinland

Benutzungsordnung

§ 1

Aufgaben der Bibliothek

Die Bibliothek hat teil an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags. Ihre Hauptsammelgebiete sind die Theologie und die an die Theologie angrenzenden Wissenschaften. Sie ist eine öffentliche wissenschaftliche Einrichtung und dient der Forschung und Lehre, der kirchlichen Praxis sowie der beruflichen Bildung. Sie ist zugleich Behördenbibliothek für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 2

Zulassung zur Benutzung

Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Personen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen. Mit der Benutzung der Bibliothek werden diese Bestimmungen anerkannt.

§ 3

Zulassung zur Entleihung

(1) Der Zulassung bedarf, wer

1. Medien der Bibliothek außerhalb ihrer Räume nutzen will,
2. die Vermittlung von Medien anderer Bibliotheken wünscht.

(2) Die Benutzenden haben sich auf Verlangen auszuweisen. Von Studierenden ist neben dem derzeitigen Wohnsitz die Heimatadresse anzugeben.

(3) Die Bibliothek kann die Zulassung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Eintragung in die Benutzerkartei bzw. Benutzerdatei.

(5) Im Fall der EDV-gestützten Ausleihe erhalten zugelassene Benutzerinnen und Benutzer einen Benutzerausweis, der bei jeder Entleihung vorzulegen ist.

(6) Die Bibliothek ist berechtigt, für interne Zwecke die bei der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten eines Benutzers oder einer Benutzerin in konventioneller und automatisierter Form zu speichern. Das Einverständnis der betroffenen Person hierzu ist Voraussetzung für die Zulassung.

(7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland sind ohne förmliche Zulassung zur Benutzung der Bibliothek und zur Entleihung von Medien berechtigt.

§ 4

Gebühren, Auslagen, Leistungsentgelte

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenfrei.

(2) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Serviceangeboten sowie für die Anfertigung von Reproduktionen o. dgl. können Gebühren erhoben werden. Das Nähere und die Höhe des jeweils geltenden Gebührensatzes wird vom Landeskirchenamt festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Aufwendungen der Bibliothek für Sonderleistungen (Wertversicherungen, Eilsendungen u.ä.) sind von den Benutzenden zu erstatten. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind empfangende Bibliotheken im Leihverkehr, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang oder durch Veröffentlichung in geeigneten Publikationsorganen bekanntgegeben.

§ 6

Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzenden

(1) Die Benutzenden sind verpflichtet, den Bestimmungen der Benutzungsordnung und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen. Sie haften für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus einer Zuwiderhandlung gegen diese Pflichten entstehen.

(2) Mäntel und ähnliche Bekleidungsstücke sowie Schirme und andere größere Gegenstände dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden. Taschen, Mappen etc. sind in dafür vorgesehene Schränke einzuschließen.

(3) Die Benutzenden sind verpflichtet, auf Anforderung des Bibliothekspersonals den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen beim Verlassen der Bibliothek vorzuzeigen.

(4) Die Benutzenden haben das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln. Insbesondere sind Eintragungen, Unterstreichungen, Durchpausen und sonstige Veränderungen am Bibliotheksgut untersagt. Den Katalogen dürfen keine Zettel entnommen werden; Änderungen innerhalb der Ordnung und Korrekturen sind untersagt.

(5) Die Benutzenden haben den Zustand des ihnen ausgehändigten Bibliotheksgutes beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Anderenfalls wird angenommen, daß sie das Bibliotheksgut in einwandfreiem Zustand erhalten haben.

(6) Für Schäden an und Verlust von Bibliotheksgut haften die Benutzenden; sie haben in angemessener Frist vollwertigen Ersatz zu leisten.

(7) Entliehenes Bibliotheksgut darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

(8) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Die zugelassenen Benutzer und Benutzerinnen haften der Bibliothek für Schäden, die ihr aus missbräuchlicher Verwendung des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.

(9) Die Benutzenden haben dafür zu sorgen, daß auch im Falle ihrer persönlichen Verhinderung entliehenes Bibliotheksgut fristgerecht zurückgegeben wird.

(10) Personen, in deren Wohnungen ansteckende Krankheiten auftreten, dürfen die Bibliothek in der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

(11) In den nicht als Kommunikationsbereiche ausgewiesenen Räumen der Bibliothek, insbesondere im Lesesaal, ist Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen und Trinken ist nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 7

Haftung der Bibliothek

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung entstehen; sie haftet insbesondere nicht für abhanden gekommenes Geld und Wertsachen.

§ 8

Zutritt zum Magazin

Der Zutritt zum Magazin ist grundsätzlich nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskirchenamts gestattet. Für alle übrigen Personen ist hierzu die ausdrückliche Zustimmung des Bibliothekspersonals erforderlich.

§ 9

Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume

(1) In der Bibliothek vorhandene Medien können in der Regel zur Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume entliehen werden. Ausgenommen hiervon sind insbesondere

1. die Bestände des Lesesaals und der juristischen Handbibliothek,
2. die im Magazin und an weiteren Standorten befindliche rechts- und verwaltungswissenschaftliche Literatur,
3. als Präsenzbestand gekennzeichnete Medien,
4. Zeitschriften und Amtsblätter,
5. Loseblattsammlungen und Lieferungswerke,
6. Mikroformen,
7. Drucke von besonderem Wert sowie Drucke in schlechtem Erhaltungszustand,
8. Werke, die älter als 100 Jahre sind,
9. Tafelwerke, Karten, Großformate und Zeitungsbinden.

Diese Medien dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen der Bibliothek benutzt werden. Ausnahmen in besonderen Fällen bedürfen der Genehmigung.

(2) Die Bibliothek kann die Benutzung aus wichtigem Grund beschränken oder untersagen.

(3) Die Bibliothek kann die Anzahl der einem Benutzer oder einer Benutzerin gleichzeitig überlassenen Medien beschränken.

(4) Häufig verlangte Medien oder in der Bibliothek zusammengestellte Handapparate können vorübergehend von der Ausleihe ausgenommen werden. Sie stehen solange im Lesesaal zur allgemeinen Benutzung bereit.

(5) Die Handapparate, die einzelnen Angehörigen des Landeskirchenamtes in den Arbeitszimmern zur Verfügung gestellt werden, sind spätestens beim Ausscheiden aus dem Dienst vollständig an die Bibliothek zurückzugeben.

(6) Standortänderungen von Medien aus den Handapparaten sind der Bibliothek umgehend mitzuteilen.

(7) Werke, die zu dienstlichen Zwecken kurzfristig aus der juristischen Handbibliothek entliehen worden sind, sollen nur in den Diensträumen genutzt werden. Sie sind so zu verwahren, dass sie im Bedarfsfall jederzeit für das Bibliothekspersonal erreichbar sind. Von der Entnahme wird die Entleiherin oder der Entleiher in Kenntnis gesetzt.

§ 10

Bestellung

(1) Bestellungen von Medien aus den Magazinbeständen zur Entleihe oder Benutzung im Lesesaal sind in der Regel durch die Benutzerinnen und Benutzer persönlich aufzugeben.

(2) Im Rahmen der computerunterstützten Bestellung bedienen sich die Benutzenden der hierfür vorgesehenen technischen Einrichtungen. Ist eine automatisierte Bestellung nicht möglich, so ermittelt der Benutzende die Signaturen in den Publikums katalogen bzw. an den Bildschirmgeräten selbst und gibt diese bei der Bestellung schriftlich an.

(3) Nicht zur Entleihe vorgesehene Bände können im Lesesaal eingesehen werden.

(4) Auswärtige Benutzer und Benutzerinnen können schriftliche oder fernmündliche Bestellungen aufgeben, wenn präzise bibliographische Angaben vorliegen.

§ 11

Medienausgabe

(1) Benutzer und Benutzerinnen sollen die Medien in der Regel persönlich in Empfang nehmen.

(2) Im Rahmen der automatisierten Ausleihe ist mit dem Eingeben bzw. dem automatischen Einlesen der Benutzernummer und der Eingabe der Verbuchungsnummer oder entsprechender Verbuchungsdaten der oder die Inhabende des Benutzerausweises als Benutzer oder Benutzerin belastet.

(3) Im Fall der konventionellen Ausleihe ist vom Benutzenden für jedes Medium, bei mehrbändigen Werken für jeden Band, ein vorgedruckter Leihschein vollständig mit genauen bibliographischen Angaben auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Unvollständig, unrichtig oder unleserlich ausgefüllte Leihscheine kann die Bibliothek unerledigt zurückgeben.

(4) Bei der Rückgabe des Mediums wird durch Löschen des Verleihvermerks in der Datei bzw. durch Aushändigung oder Vernichtung des Leih Scheines der Benutzer / die Benutzerin entlastet.

(5) Über zurückgelegte, zur Entleiherung vorgesehene Medien, die innerhalb einer Woche nicht abgeholt werden, verfügt die Bibliothek anderweitig oder stellt sie in die Bestände zurück.

§ 12

Versand von Medien

(1) Die Bibliothek verschickt Medien auf dem Postwege nur auf ausdrücklichen Wunsch und nur an Personen, die einen Wohnsitz außerhalb Düsseldorfs nachweisen. Die Bibliothek ist nicht zum Versand verpflichtet. Der Versand kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

(2) Die Kosten der Rücksendung trägt die auswärtige Person. Sie hat die Medien sorgfältig verpackt unter den gleichen Versandbedingungen, unter denen sie die Sendung erhielt, auf ihre Gefahr der Bibliothek wieder zuzuleiten.

§ 13

Leihfrist und Rückgabe der Medien

(1) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Unter bestimmten Bedingungen und für bestimmte Medien kann die Bibliothek eine kürzere Leihfrist festsetzen. Längere Leihfristen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Bibliotheksleiters.

(2) Die Bibliothek kann entlehene Medien auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn dienstliche Gründe die Rückforderung notwendig machen.

(3) Die Leihfrist kann verlängert werden, sofern das Medium nicht von anderer Seite benötigt wird und der Benutzer / die Benutzerin seinen / ihren Verpflichtungen der Bibliothek gegenüber nachgekommen ist. Im Falle von Vorbestellungen durch Dritte kann das betreffende Medium vor Ablauf der verlängerten Leihfrist zurückgefordert werden.

(4) Die Leihfrist wird nur für die Dauer von jeweils vier Wochen verlängert. Bei einer dritten Verlängerung ist die Vorlage des Mediums erforderlich.

(5) Eine ordnungsgemäße Rückgabe entliehener Medien erfolgt nur dadurch, daß diese in der Bibliothek an der Ausleihtheke zurückgegeben und dort vom Dienst habenden Personal entgegengenommen werden. Wird entliehenes Bibliotheksgut an anderen Stellen des Landeskirchenamtes abgegeben bzw. hinterlassen, so ist keine ordnungsgemäße Rückgabe erfolgt.

§ 14

Mahnung

(1) Ist die Leihfrist der Medien abgelaufen, so wird schriftlich die Rückgabe angemahnt.

(2) Für die Mahnung(en) wird eine Gebühr erhoben. Die Mahngebühr entsteht mit der Ausfertigung des Mahnschreibens.

Die Gebühren betragen jeweils für die

1. Mahnung	DM 3,- pro Band
2. Mahnung	DM 5,- pro Band
3. Mahnung (Einschreiben mit Rückschein)	DM 7,- pro Band

Muss mehrmals gemahnt werden, so kompensiert die höhere Gebühr nicht die niedrigere. Vielmehr werden die anfallenden Gebühren aller Mahnungen jeweils addiert.

Vom Landeskirchenamt beschlossene Änderungen der Gebührensätze werden durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Aufforderungen zur Rückgabe gelten auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte von der Entleiherin oder dem Entleiher mitgeteilte Adresse abgesandt wurden und als unzustellbar zurückkommen.

(4) Solange der Benutzer / die Benutzerin der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, werden an ihn / sie keine weiteren Medien verliehen. Auch Leihfristverlängerungen sind in diesem Fall nicht mehr möglich.

(5) Werden nach erfolgter dritter Mahnung die Medien nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen zurückgegeben, so kann die Bibliothek auf Kosten des Benutzers oder der Benutzerin Ersatz beschaffen.

§ 15

Vormerkung

(1) Ausgeliehene Medien können für andere Benutzer und Benutzerinnen vorgemerkt werden, wobei die Bibliothek die Zahl der Vormerkungen beschränken und vorübergehend ihre Annahme ganz einstellen kann.

(2) Der Benutzer oder die Benutzerin wird über das Eintreffen von vorgemerktem Bibliotheksgut benachrichtigt. Das Material wird eine Woche ab Datum der Benachrichtigung von der Bibliothek bereitgehalten. Danach kann sie über die betreffenden Medien anderweitig verfügen oder sie wieder in den Bestand eingliedern.

(3) Die Bibliothek erteilt keine Auskunft darüber, wer Medien entliehen oder eine Vormerkung beantragt hat.

§ 16

Vermittlung von Medien im Leihverkehr

(1) Die Bibliothek vermittelt in den eigenen Beständen nicht vorhandene Medien im innerkirchlichen Leihverkehr auf Antrag und ggf. auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers. Es gelten die Bestimmungen für den innerkirchlichen Leihverkehr.

(2) Die Bibliothek nimmt am regionalen und deutschen Leihverkehr teil. Es gelten die betreffenden Bestimmungen. Anfallende Kosten tragen die bestellenden Benutzer oder Benutzerinnen.

§ 17

Multimedia

(1) Der Benutzer oder die Benutzerin kann in der Bibliothek vorhandene Internet-Arbeitsplätze gegen gesonderte Anmeldung benutzen.

(2) Die Bibliothek übernimmt keinerlei Haftung für möglichen Mißbrauch persönlicher Daten des Benutzers oder der Benutzerin im Internet.

(3) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.

(4) Die Bibliothek übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.

(5) Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig oder beleidigend ist, gegen die guten Sitten verstößt oder kommerzielle Werbung darstellt.

(6) Auf den Rechnern der Bibliothek darf mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.

(7) Dokumente und Dateien, die kostenlos im Internet zur Verfügung gestellt werden, dürfen ausschließlich auf spezielle Datenträger geladen werden, die in der Bibliothek zu erwerben sind. Das Kopieren von Dokumenten oder Daten auf mitgebrachte Datenträger ist nicht erlaubt.

(8) Die Nutzung von kostenpflichtigen Datenbankanschlüssen der Bibliothek verpflichtet den Benutzer oder die Benutzerin zur Zahlung der durch Aushang bekannt gegebenen Entgelte.

(9) Der Benutzer oder die Benutzerin haftet für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden; bei juristischen Personen und Personenvereinigungen haften diese selbst. Außerdem können sie von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.

§ 18

Auskunft

(1) Die Bibliothek erteilt aufgrund ihrer Kataloge schriftlich und mündlich Auskunft, soweit es ihre dienstlichen und personellen Möglichkeiten gestatten.

(2) Die Anfertigung von Literaturverzeichnissen ist nicht Aufgabe der Bibliothek. Anträge auf bibliographische und wissenschaftliche Ermittlungen bzw. Auskünfte können nur im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten bearbeitet werden, wenn ein wissenschaftliches oder kirchliches Interesse dargelegt wird.

(3) Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte kann nicht übernommen werden.

(4) Die Schätzung des Wertes von Büchern gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek.

§ 19

Anfertigung von Reproduktionen

(1) Benutzer und Benutzerinnen können in der Regel Reproduktionen und Kopien mit den in der Bibliothek vorhandenen Geräten selbst fertigen. Die Benutzung sonstiger technischer Geräte bedarf der Genehmigung. Benutzer und Benutzerinnen haben das Urheberrecht zu beachten.

(2) Wird das Urheberrecht eines Dritten durch die Fertigung von Reproduktionen verletzt, so haftet die Bibliothek nicht, wenn sie für die Benutzenden tätig geworden ist.

(3) Sind Schäden an Beständen durch Kopieren zu befürchten, ist die Fertigung von Fotokopien nicht gestattet. Ferner dürfen keine Kopien aus bereits beschädigtem Bibliotheksgut sowie aus Büchern oder Zeitschriftenbänden, die älter als 100

Jahre sind, gefertigt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliothek.

§ 20

Besondere Benutzungsarten

(1) Über Benutzungsarten, die in dieser Bibliotheksordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Landeskirchenamt. Diese Entscheidung kann an die Landeskirchliche Bibliothek delegiert werden.

(2) Diese Benutzungsordnung findet auf

1. Ausstellung von Bibliotheksgut sowie die Entleihung dazu und
2. Editionen und Faksimilierungen sowie die Herstellung von Reproduktionen zu gewerblichen Zwecken und die Herstellung von Reprintvorlagen

keine Anwendung.

In diesen und sonstigen Fällen, die nicht der Benutzungsordnung unterliegen, ist jeweils eine besondere Vereinbarung mit der Bibliothek erforderlich.

§ 21

Ausschluß von der Benutzung

Verstößt eine Person schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Person vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis der Person bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Ausleihordnung vom 24. Mai 1972 außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Oktober 2000

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen – Region Süd-West

Nr. 26024 Az.: III/12-10-8-3 Düsseldorf, 17. Oktober 2000

Nachstehend veröffentlichen wir die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen – Region Süd-West

Das Landeskirchenamt

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen – Region Süd-West

Grundlage:

Die in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen – Region Südwest“ verbundenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften wollen ihre Gemeinsamkeit im Glauben an den einen Herrn Jesus Christus, der Haupt der Kirche und Herr der Welt ist, in Zeugnis und Dienst gerecht werden – zur Ehre Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Die Grundlage ihres gemeinsamen Glaubens und ihrer Zusammenarbeit ist das Wort Gottes, wie es in Jesus Christus endgültig geoffenbart und in der Heiligen Schrift, Altes und Neues Testament, bezeugt ist. Ein wichtiger Ausdruck dieses Glaubens und der Suche nach Einheit ist das Ökumenische Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel (381).

Durch ihre Mitgliedschaft in der ACK bringen sie zum Ausdruck, dass sie miteinander in der Gemeinschaft der einen Kirche Jesu Christi an der Gotteskindschaft teilhaben (Röm. 8,15). Dies gilt unbeschadet unterschiedlicher Auffassungen von Taufe und Kirche.

Gemeinsam suchen sie nach Wegen, wie ihre Einheit in Christus heute sichtbar werden kann.

1. Aufgaben:

Die Arbeitsgemeinschaft befasst sich besonders mit folgenden Aufgaben:

- 1.1 Sie bemüht sich um eine geistliche und theologische Grundlegung ökumenischer Zusammenarbeit, um damit der Einheit der Kirche Jesu Christi zu dienen.
- 1.2 Sie sorgt für den Austausch aller zur Zusammenarbeit notwendigen Informationen.
- 1.3 Sie ist bestrebt, gegenseitiges Vertrauen zu stärken, ökumenisches Bewusstsein zu bilden und zu vertiefen und gemeinsame Verantwortung wahrzunehmen. Sie versucht nach ihren Möglichkeiten, Schwierigkeiten zwischen Mitgliedern abzubauen.
- 1.4 Sie entwickelt ökumenische Initiativen und Aktionen in ihrem Bereich und will damit die Arbeit in den Gemeinden anregen und fördern.
- 1.5 Sie hält Verbindung mit der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V.“ sowie mit anderen regionalen und lokalen ökumenischen Zusammenschlüssen.
- 1.6 Sie vertritt gemeinsame Anliegen ihrer Mitglieder in der Öffentlichkeit.

2. Mitgliedschaft und beratende Mitwirkung:

2.1 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können Kirchen und andere selbständige kirchliche Gemeinschaften sein, die im Bereich der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland vertreten sind. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist

die Anerkennung der Grundlage. Für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erforderlich.

- 2.2 Kirchen und andere selbständige kirchliche Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft nicht angehören, können mit Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft durch eine Vertreterin oder einen Vertreter beratend mitwirken. Die Zustimmung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
- 2.3 Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:
 - Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Mennonitengemeinden K.d.ö.R. (ASM)
 - Bistum Speyer
 - Bistum Trier
 - Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine
 - Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)
 - Evangelische Kirche im Rheinland
 - Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland – Südwestdeutsche Jährliche Konferenz
 - Griechisch-Orthodoxe Metropolie in Deutschland
 - Katholisches Bistum der Altkatholiken in Deutschland
 - Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
 - Vereinigung Rheinland-Pfalz/Saarland im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K.d.ö.R.
- 2.4 Beratende Mitwirkung:
 - Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden K.d.ö.R. – Region Rheinland-Pfalz/Saarland
3. **Vertretung der Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft**
 - 3.1 Die Mitglieder entsenden bis zu drei Delegierte. Delegierte und ihre Stellvertretenden werden in der Regel für eine Periode von sechs Jahren benannt. Nachrückende Delegierte werden für den Rest der laufenden Periode entsendet.
 - 3.2 Die Delegierten treten zu Delegiertenversammlungen zusammen.
4. **Arbeitsweise und Beschlussfassung**
 - 4.1 Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Laufe eines Jahres zusammen. Sie muss außerdem zusammentreten, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder es verlangt.
 - 4.2 Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit muss wenigstens die Hälfte der Mitglieder vertreten sein.
 - 4.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin nimmt an der Delegiertenversammlung beratend teil, sofern er/sie nicht Delegierter/Delegierte gemäß Nr. 3.1 ist.
 - 4.4 Die Delegierten haben vor Entscheidungen die Möglichkeit der Rücksprache mit ihrer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft.
 - 4.5 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die über ihren internen Bereich hinausgehen, sind für die Mitglieder Empfehlungen.
 - 4.6 Veröffentlichungen unter dem Namen der Arbeitsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

4.7 Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Delegiertenversammlung Ausschüsse bilden.

5. Vorstand

- 5.1 Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, die zusammen den Vorstand bilden. Die Amtszeit des Vorstands dauert drei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 5.2 Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung vor und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Die Tagesordnung soll vier Wochen vor einer Sitzung den Delegierten mitgeteilt werden.
- 5.3 Der Vorstand gibt der Delegiertenversammlung regelmäßig Rechenschaft über seine Arbeit.
- 5.4 Zur Durchführung seiner Arbeit bedient sich der Vorstand eines Geschäftsführers einer Geschäftsführerin, der/die an den Vorstandssitzungen beratend teilnimmt.

6. Finanzen

- 6.1 Die Finanzierung der ACK – Region Südwest erfolgt durch ihre Mitglieder.
- 6.2 Der Finanzbedarf ist den Mitgliedern in Form eines Finanzierungsplans jährlich zu melden. Die Übergabe des Finanzierungsplans gilt als Antrag auf Genehmigung. Sie soll vor Erstellung der Haushaltspläne der Mitglieder erfolgen.
- 6.3 Die Reisekosten zu den Delegiertenversammlungen werden von den Mitgliedern gezahlt.
- 6.4 Kostenwirksame Beschlüsse bedürfen der Genehmigung aller Mitglieder.

7. Änderung der Ordnung

Änderungen der Ordnung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

8. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Zustimmung der Mitglieder in Kraft.

Dieser Ordnung haben alle Mitglieder zugestimmt. Sie tritt damit nach der Ordnung, Ziffer 8, in Kraft.

16. August 2000

der Vorstand:

Superintendent Gerhard Triebe (Vorsitzender)
Pfarrerin Sigrid Schramm
Ordinariatsrat Dr. Siegfried Schmitt

Satzung des Fachausschusses für Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Hamborn

Präambel

Aufgrund der Artikel 126 bis 128 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hamborn am 6. September 2000 folgende Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit beschlossen.

§ 1

Aufgaben

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Presbyteriums in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
2. Koordinierung der verschiedenen Formen der Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde.
3. Beratung der Konzeption der Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde.
4. Unterstützung und Begleitung der haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden für Kinder- und Jugendarbeit.
5. Planung und Mitarbeit bei den Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchengemeinde (Jugendgottesdienste in Zusammenarbeit mit dem/der zuständigen Pfarrer/in, Mitarbeiterschulungen, Seminare, Freizeiten und sonstige Veranstaltungen).
6. Zusammenarbeit mit anderen Diensten in der Kirchengemeinde.
7. Zusammenarbeit mit dem/der Jugendreferenten/in des Kirchenkreises sowie mit anderen übergemeindlichen Ebenen (z.B. Amt für Jugendarbeit der Landeskirche).
8. Förderung des ökumenischen Gedankens in der Kinder- und Jugendarbeit.
9. Beratung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Verfügung über die festgestellten Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der vom Presbyterium und den kirchlichen Verwaltungsvorschriften festgestellten Grundsätze. Personalkosten und bestehende Rechtsverpflichtungen sind von diesem Verfügungsrecht ausgenommen.
10. Beratung bei der Einstellung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit.
11. Wahl der Delegierten für kirchliche und öffentliche Gremien der Jugendarbeit.
12. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden auf der gemeindlichen Ebene.
13. Antragsrecht an das Presbyterium in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
14. Anhörungsrecht an das Presbyterium in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
15. Jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit an das Presbyterium.

§ 2

Gesamtverantwortung des Presbyteriums

1. Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde auch im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Es ist zuständig für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegarbeit.

2. Das Presbyterium kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und nach Anhörung des Jugendausschusses Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 3

Zusammensetzung

1. Dem Ausschuss gehören an:
 - a) 3 Mitglieder des Presbyteriums, darunter der/die zuständigen Pfarrer/in (Die Anzahl der Mitglieder des Presbyteriums soll ein Drittel der Anzahl der Mitglieder des Ausschusses nicht übersteigen.)
 - b) 3 Gemeindeglieder aus dem Kreis der ehrenamtlich Mitarbeitenden
 - c) 3 Gemeindeglieder aus der jungen Gemeinde (die Mitglieder zu b) und c) sollen in gleicher Anzahl dem Ausschuss angehören)
 - d) die haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit
 - e) bis zu drei Vertreter/innen anderer in der Gemeinde tätiger Jugendverbände mit beratender Stimme. Das Presbyterium kann diesen Vertreter/innen beschließende Stimme beilegen.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Presbyterium für 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder nach Abs. 1 b) können vom Mitarbeiterkreis, die Mitglieder nach Abs. 1 c) aus dem Kreis der jungen Gemeinde vorgeschlagen werden.
3. Die Gesamtzusammensetzung des Ausschusses soll die strukturellen Gegebenheiten der Ev. Kirchengemeinde Hamborn berücksichtigen. Alle Ausschussmitglieder müssen Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Hamborn sein.

§ 4

Vorsitz

1. Das Presbyterium bestimmt die/den Vorsitzende/n des Ausschusses, sofern es dieses Recht nicht auf den Ausschuss überträgt.
2. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützen ihn/sie die haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden sowie die Verwaltung der Kirchengemeinde (Gemeindeamt).

§ 5

Arbeitsweise

1. Der Ausschuss tritt regelmäßig, mindestens viermal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder das Presbyterium es verlangen.
2. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung, die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

5. Beschlüsse, die die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr verpflichten oder die Verfügung von Mitteln betreffen, bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden voll geschäftsfähigen Mitglieder, sofern sich das Presbyterium nicht die Genehmigung solcher Beschlüsse vorbehalten hat.
6. Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann Gäste zu den Beratungen einladen.
7. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden unterschrieben innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern und dem Presbyterium zuzusenden ist.
8. Über weitere Einzelheiten kann der Ausschuss eine Geschäftsordnung erlassen, die der Genehmigung des Presbyteriums bedarf.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und anderen Ausschüssen

Das Presbyterium, der Fachausschuss für Jugendarbeit und die anderen für die Kirchengemeinde gebildeten Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Presbyterium.

§ 7

Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung durch Beschluss des Presbyteriums bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Duisburg, den 6. September 2000

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Hamborn
(Siegel) gez. Unterschriften

Genehmigt
Düsseldorf, den 26. August 2000
(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 18369 II Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisdiakonieausschusses des Kirchenkreises Kleve vom 9. November 1991

Gemäß Artikel 152 der Kirchenordnung hat die Kreissynode des Kirchenkreises Kleve am 17. Juni 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für den Kreisdiakonieausschuss des Kirchenkreises Kleve vom 9. November 1991 (KABl. Nr. 8/1992 Seite 196) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Zur geordneten Durchführung der der Kreissynode obliegenden diakonischen Aufgaben (Artikel 139 Abs. 2 GKO) bildet die Kreissynode einen Kreisdiakonieausschuss als Fachausschuss (Artikel 152 KO).

1. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode für die Amtsdauer der Kreissynode gewählt.
2. Bei der Wahl soll eine Vertretung aller Gemeinden im Kirchenkreis berücksichtigt werden.
3. Für jedes Mitglied ist nach Möglichkeit eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.
4. Der Ausschuss besteht aus nicht mehr als 22 Mitgliedern
 - dabei sollen bis zu einem Drittel der Mitglieder der Kreissynode angehören,
 - davon ein Mitglied aus dem Kreissynodalvorstand
 - die drei Abteilungen des „Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Kleve e.V.“ sollen durch je eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes berechtigt sind, vertreten sein.

§ 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kirchenkreis Kleve
Goch, den 9. Oktober 2000

(Siegel)

gez. Unterschriften

Genehmigt
Düsseldorf, den 23. Oktober 2000
Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Satzung des Amtes für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln

§ 1

Rechtsstellung

(1) Das Amt für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung ist eine Einrichtung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln. Es trägt die Bezeichnung „Amt für Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln“.

(2) Es erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung. Es hat seine Geschäftsstelle in Köln.

§ 2

Wesen und Aufgaben

(1) Die Beratungsarbeit des Amtes ist eine Aufgabe der Gemeinde und ein Dienst der Gemeinde am Nächsten. Sie wirkt so durch ihre jeweils spezifischen professionellen psychologischen, psychotherapeutischen, pädagogischen und sozialarbeiterischen Methoden in der Gemeinde als Hilfe zur Seelsorge.

(2) In der Beratungsarbeit soll das individuelle seelische Leid von Menschen aufgenommen und ihnen zur Wahrnehmung neuer Lebensmöglichkeiten verholfen werden. Die Beratungsarbeit soll Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Verarbeitung von seelischen Störungen und familiären Problemen helfen und ihnen Schutz und Entwicklung ermöglichen. Eltern soll sie Unterstützung und Ermutigung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und bei persönlichen und partnerschaftlichen Problemen vermitteln. Kinderlosen Erwachsenen soll die Beratungsarbeit Hilfe bei der Bewältigung von persönlichen Krisen und Partnerschaftsproblemen geben.

(3) Die Aufgaben erstrecken sich auf die Bereiche Erziehungs- und Familienberatung, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung, Trennungs- und Scheidungsberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung. Darüber hinaus umfasst die Beratungstätigkeit auch präventive Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Eltern, erwachsenen Einzelpersonen und Multiplikatoren. Die Aufgabenbereiche ergänzen sich gegenseitig und entsprechen dem Konzept einer integrierten Beratungsstelle. Durch fallübergreifende Kooperationen mit Fachkräften anderer sozialer Institutionen und regelmäßige Gremienarbeit ist das Amt in das soziale Netzwerk vor Ort und überregional eingebunden.

(4) Die Beratungstätigkeit erfordert die Mitarbeit von Fachkräften verschiedener Disziplinen, die in einem Team zusammenarbeiten.

§ 3

Arbeitsweise

Aus den Aufgaben des Amtes ergibt sich folgende Arbeitsweise:

(1) Ziel der Beratungstätigkeit ist es zunächst durch einen verstehenden Zugang die Lebenssituation der Ratsuchenden in ihrer Eingebundenheit in die Gemeinschaft zu erfassen. In einem dialogischen diagnostischen Prozess sollen gemeinsam mit den Ratsuchenden die Ursachen und Bedingungen von Krisen, konflikthaften Entwicklungen, Auffälligkeiten und Leiden herausgefunden werden. In der Beratungsarbeit wird versucht, die Schwierigkeiten bzw. Störungen zu lindern, zu verändern oder zu überwinden. Die Beratungsarbeit findet vor dem Hintergrund eines christlichen Menschenbildes ihre äußere Form in der Einzelarbeit mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen und in der Arbeit mit Paaren, Familien oder Gruppen.

(2) Die einzelnen Fachkräfte stehen den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen im Bereich des Stadtkirchenverbandes Köln zur Beratung zur Verfügung.

(3) Der Dienst der Beratungsstellen kann von jedem und jeder unabhängig von Religion, Weltanschauung und Nationalität in Anspruch genommen werden.

(4) Das Amt arbeitet mit den übrigen Ämtern des Stadtkirchenverbandes zusammen.

§ 4

Leitungsorgan

Leitungsorgan des Amtes ist das Kuratorium.

§ 5

Kuratorium

(1) Dem Kuratorium gehören an:

1. der bzw. die vom Vorstand des Stadtkirchenverbandes berufene hauptamtliche Leiter bzw. Leiterin des Amtes als ständiger Vorsitzender bzw. Vorsitzende,
2. vier Mitglieder, von denen je eines von den Kreissynodalvorständen der vier Kölner Kirchenkreise entsandt werden.
3. vier Mitglieder, die vom Vorstand des Stadtkirchenverbandes nach Anhörung des Leiters bzw. der Leiterin des Amtes berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen für die Arbeit des Amtes sachverständig sein (z. B. aus den Bereichen Theologie, Psychologie, Pädagogik, Medizin, Sozialpädagogik und Recht). Das Kuratorium kann beschließen, dass für jedes Mitglied ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestellt wird. Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.

(3) Die Amtsdauer des Kuratoriums beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der erstmaligen Berufung der in Abs. 1 genannten Mitglieder.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende und den Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin, der bzw. die seine bzw. ihre Aufgaben entsprechend Art. 111 KO wahrnimmt.

(5) Nach Ablauf der Amtsdauer führt das Kuratorium die Geschäfte bis zur Berufung der neuen Mitglieder weiter.

(6) Für das Kuratorium gelten die Bestimmungen der Art. 116 – 125 der KO sinngemäß.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium leitet das Amt nach dieser Satzung.

(2) Das Kuratorium ist dem Stadtkirchenverband gegenüber für die Erfüllung der in den §§ 2 und 3 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben verantwortlich.

(3) Das Kuratorium hat insbesondere:

1. einen Jahresbericht an den Verbandsvorstand zu erstatten,
2. über den Entwurf des Haushaltsplanes zu beschließen (§ 8,2),
3. einen aus 3 bis 5 Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss zu berufen, der die Jahresrechnungen vorprüft. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin muss dem Ausschuss angehören.
4. Neueinrichtungen von Beratungsstellen werden vom Verbandsvorstand beschlossen.

§ 7

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

(1) Auf die Geschäftsführung des Amtes finden die für die

Führung der Geschäfte in den Kirchengemeinden und für die Aufsicht gegenüber den Kirchengemeinden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Zur Durchführung der Arbeiten des Amtes besteht eine Geschäftsstelle. Der Stellenplan des Amtes wird vom Evangelischen Stadtkirchenverband aufgestellt. Das Kuratorium trifft die erforderlichen Personalentscheidungen im Rahmen des Stellenplanes. Ausgenommen hiervon sind die Stellen der Leiterin bzw. des Leiters und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters des Amtes, die vom Vorstand des Evangelischen Stadtkirchenverbandes nach Anhörung des Kuratoriums besetzt werden.

(3) Für die Geschäftsführung des Amtes beruft der Verbandsvorstand auf Vorschlag des Kuratoriums einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin, dessen bzw. deren Aufgaben und Vollmachten die Verwaltungsanweisung für die Geschäftsstelle (Abs. 5) regelt. Die Geschäftsführung kann auf die unter Absatz 2 genannten Personen übertragen werden.

(4) Die Geschäftsstelle untersteht dem Kuratorium und dem Leiter bzw. der Leiterin des Amtes.

(5) Für die Geschäftsstelle sind vom Kuratorium eine Verwaltungsanweisung und eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung aufzustellen. Die Verwaltungsanweisung bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes und der Genehmigung durch den aufsichtsführenden Kreissynodalvorstand. Die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung sowie deren Änderungen sind dem Verbandsvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Für Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Amtes sind die für die Führung der Geschäfte in den Kirchengemeinden und für die Aufsicht gegenüber den Kirchengemeinden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Haushaltsplan des Amtes ist im Entwurf vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin nach den Richtlinien des Stadtkirchenverbandes aufzustellen, vom Kuratorium zu beschließen (vgl. § 6 Abs. 3,2) und dem Verbandsvorstand zur Zustimmung und zur Herbeiführung der Feststellung durch die Verbandsvertretung im Rahmen des Gesamtetats des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln vorzulegen.

(3) Durch den vor der Verbandsvertretung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln festgestellten Haushaltsplan des Amtes werden das Kuratorium und der Leiter bzw. die Leiterin des Amtes zur Anweisung und Leistung der veranschlagten Ausgaben ermächtigt.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums tragen gemeinsam die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte. Sie verrichten ihre Dienste unentgeltlich. Notwendige Ausgaben werden ihnen erstattet.

(5) Das Amt hat eine eigene Kasse, deren Führung vom Verbandsvorstand der Kasse des Stadtkirchenverbandes übertragen werden kann. Die Anordnungsberechtigung liegt gemäß § 126 (2) VO bei der bzw. dem Vorsitzenden des Leitungsorgans. Daneben sind die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Leitungsorgans und der stellvertretende Leiter bzw. die stellvertretende Leiterin des Amtes anordnungsbe-rechtigt.

(6) Das Amt dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51, u. 52 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 und 53 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenord-

nung (AO) vom 16. März 1976 und seinen Änderungen.

(7) Die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Amtes üben die Leiterin bzw. der Leiter des Amtes, die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister des Kuratoriums und der Rechnungsausschuss der Kölner Kirchenkreise aus. Die Jahresrechnungen sind von dem Rechnungsprüfungsausschuss des Kuratoriums (§ 6, Abs. 3,3) oder mit seiner Zustimmung von einem sachkundigen Prüfer vorzuprüfen und über den Stadtkirchenverband dem Rechnungsausschuss der Kölner Kirchenkreise vorzulegen.

Dem Rechnungsausschuss der Kölner Kirchenkreise und dem Vorstand des Stadtkirchenverbandes sind je eine Abschrift des Jahreskassenabschlusses zu übersenden. Dem Evangelischen Stadtkirchenverband ist je eine Abschrift des monatlichen Kassenabschlusses zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kirchenleitung und ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Bestimmungen der bisherigen Satzung vom 10. Januar 1968 ihre Gültigkeit.

(2) Änderungen der Satzung werden von der Verbandsvertretung des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung der Verbandsvertretung am 23. Juni 2000 unter Punkt 12 beschlossen und wird hiermit gemäß § 9,4 der Verbandsatzung unterschriftlich vollzogen.

Köln, am 10. August 2000

Namens des Evangelischen Stadtkirchenverbandes Köln

(Siegel)

gez. Unterschriften

Genehmigt
Düsseldorf, den 21. September 2000

(Siegel)
Nr. 24105

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln-Mitte

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes betreffend der Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) haben die Presbyterien der Evangelischen Gemeinde Köln und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll folgende gemeinsame Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Gemeinsamen Gemeindeamtes

(1) Die Evangelische Gemeinde Köln und die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll unterhalten ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen „Evangelisches Gemeindeamt Köln-Mitte“ führt.

(2) Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in 50667 Köln.

§ 2

Aufgaben des Gemeindeamtes

Dem Gemeindeamt werden, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien, ihrer Vorsitzenden und ihrer Kirchmeister, folgende Verwaltungsgeschäfte übertragen:

1. die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
2. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
3. die Vermögensverwaltung,
4. die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
5. die Verwaltung der Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte,
6. die Führung der Kirchenbücher,
7. das kirchliche Meldewesen,
8. die Erhebung von Gebühren und Benutzungsentgelten,
9. die Versicherungsangelegenheiten,
10. die Verwaltung der rechtlich unselbständigen Einrichtungen,
11. die Verwaltung der Kollekten, Sammlungen und Gaben,
12. allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.

§ 3

Gemeindeamtsausschuss

(1) Zur Gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Gemeindeamtes wird gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Verbandsgesetzes ein Gemeindeamtsausschuss gebildet.

(2) Jedes Presbyterium wählt drei seiner Mitglieder und je einen Stellvertreter in den Gemeindeamtsausschuss.

(3) Der Gemeindeamtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Haushaltsjahres den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Für die Verhandlungen und Beschlussfassungen des Gemeindeamtsausschusses gelten Artikel 116 Abs. 2 und 3 und Artikel 117 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß.

(5) Der Leiter/die Leiterin des Gemeindeamtes oder sein/e ihr/e Stellvertreter/in nimmt an den Sitzungen des Gemeindeamtsausschusses mit beratender Stimme teil.

(6) Der Gemeindeamtsausschuss tritt nach Bedarf zusammen; er muss zusammentreten, wenn ein Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden es wünscht.

§ 4

Vertretung des Gemeindeamtes

(1) Die Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des Gemeindeamtes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Verbandsgesetzes nimmt der Gemeindeamtsausschuss für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.

(2) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Gemeindeamtsausschuss im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung der betreffenden Beschlüsse von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeindeamtsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung und die Bevollmächtigung des Gemeindeamtsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden für ihren eigenen Geschäftskreis, die vom Gemeindeamt wahrgenommen werden, sind durch diese Satzung nicht berührt.

(4) Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder als Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach dem Verteilungsschlüssel gemäß § 6 Abs. 1 berechtigt oder verpflichtet.

§ 5

Aufgaben des Gemeindeamtsausschusses

(1) Der Gemeindeamtsausschuss beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen Angelegenheiten des Gemeindeamtes; insbesondere über:

1. den Stellenplan,
2. die Personalangelegenheiten,
3. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
4. die Geschäftsordnung für das Gemeindeamt.

(2) Der Stellenplan bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeindeamtsausschusses.

§ 6

Verwaltungskosten und Vermögen

(1) Soweit die eigenen Einnahmen des Gemeindeamtes nicht ausreichen, werden die Kosten nach dem Volumen des ordentlichen Haushaltsplanes auf die beteiligten Kirchengemeinden im Wege einer Abschlagszahlung umgelegt. Der nach dem Haushaltsvolumen umgelegte Anteil wird nach den Ist-Ausgaben verrechnet. Nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichen Ausgaben.

(2) Die Gegenstände, die die beteiligten Kirchengemeinden in das Gemeindeamt einbringen oder die für das Gemeindeamt beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum.

(3) Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Hundertsatz angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nach Absatz 1 für die Kostenverteilung nach Ist-Ausgaben gültig ist.

§ 7

Stellenplan und Mitarbeiter/innen des Gemeindeamtes

(1) Werden Mitarbeiter in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen, so ist Dienstgeber

1. für den Leiter/die Leiterin des Gemeindeamtes die Evangelische Gemeinde Köln

2. für den stellvertretenden Leiter/die stellvertretende Leiterin des Gemeindeamtes die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll

(2) Das Presbyterium der nach Absatz 1 zuständigen Kirchengemeinde spricht die Berufung, Beförderung, Überführung und Entlassung der Kirchenbeamten/-beamtinnen auf Vorschlag des Gemeindeamtsausschusses aus; dieser bedarf dazu einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder. Dies gilt auch für die Erklärung des Einverständnisses zur Übernahme eines Kirchenbeamten/einer Kirchenbeamtin. Im übrigen nimmt der Gemeindeamtsausschuss die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr.

(3) Die Stellen für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden werden für die beteiligten Kirchengemeinden gemeinschaftlich errichtet.

§ 8

Leiter/Leiterin des Gemeindeamtes

(1) Der Leiter/die Leiterin des Gemeindeamtes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm/ihr obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeindeamt. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindeamtes sind ihm/ihr unterstellt.

(2) Der Leiter/die Leiterin des Gemeindeamtes ist außerdem zuständig für die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihm/ihr auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

(3) Der Leiter/die Leiterin des Gemeindeamtes ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach § 2 verantwortlich.

(4) Der Leiter/die Leiterin des Gemeindeamtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Leitungsorgane teil. Sie kann sich vertreten lassen.

§ 9

Geschäftsordnung für das Gemeindeamt

(1) Der Gemeindeamtsausschuss kann für das Gemeindeamt eine Geschäftsordnung erlassen.

(2) Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten. Die Verwendung gemeinsamer Hilfsmittel und die Führung einer gemeinsamen Kasse bleibt davon unberührt.

§ 10

Änderung des Trägerverbundes

(1) Weitere benachbarte Kirchengemeinden können dem Gemeindeamt angeschlossen werden, wenn alle Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden einverstanden sind und das Presbyterium der aufzunehmenden Kirchengemeinde dieser Satzung zustimmt. Der Anschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

(2) Bei einem Anschluss weiterer Kirchengemeinden werden die bei ihr tätigen Verwaltungsmitarbeiter/innen, soweit erforderlich, in das Gemeindeamt übernommen.

(3) Wenn eine Kirchengemeinde beabsichtigt, aus dem Trägerverbund des Gemeindeamtes auszuschcheiden, so hat sie dies den anderen beteiligten Kirchengemeinden mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich

mitzuteilen. Nach dem Ausscheiden ist die ausscheidende Kirchengemeinde verpflichtet, den Kostenanteil nach § 6 für einen Zeitraum von weiteren 4 Jahren zu zahlen.

Die ausscheidende Kirchengemeinde soll die Möglichkeit haben, im Rahmen der durch die notwendigen strukturellen Umstellungen im Gemeindeamt vorhandenen Kapazitäten, Leistungen bis längstens zum Ablauf von 4 Jahren in Anspruch zu nehmen. Abweichendes kann durch die verbleibenden Kirchengemeinden und die ausscheidende Kirchengemeinde durch Vereinbarung geregelt werden.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Satzungen zur Änderung oder Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien aller beteiligten Kirchengemeinden möglich und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(3) Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Köln, den 25. August 2000

Das Presbyterium der
Evangelischen Gemeinde Köln
(Siegel)

gez. Unterschriften

Köln, den 11. September 2000

Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde
Köln-Deutz/Poll
(Siegel)

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 9. Oktober 2000

(Siegel)
Nr. 28352

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord

Nach Zustimmung der beteiligten Kreissynodalvorstände und Presbyterien erhält der durch Errichtungsurkunde vom 21. September 2000 errichtete Evangelische Gemeindeverband Köln-Nord folgende Satzung:

§ 1

Zweck

(1) Der Evangelische Gemeindeverband Köln-Nord – nachstehend Gemeindeverband genannt – nimmt die Verwaltungsaufgaben für die Verbandsgemeinden wahr.

(2) Zu diesem Zweck richtet der Gemeindeverband ein Verwaltungsamt ein, das den Namen „Verwaltungsamt des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord“ trägt.

§ 2

Aufgabenbereich des Verwaltungsamtes

(1) Das Verwaltungsamt erledigt neben den allgemeinen Ver-

waltungs- und Organisationsaufgaben folgende Pflichtaufgaben:

1. Die Vorbereitung und die Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse.
2. Das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen, einschließlich der Verwaltung der Kollekten und Sammlungen.
3. Die Vermögensverwaltung.
4. Die Bearbeitung der Personalangelegenheiten.
5. Die Verwaltung der Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte.
6. Die Versicherungsangelegenheiten.
7. Die Abwicklung der Betriebskostenabrechnungen für die gemeindlichen Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen.

(2) Die Verbandsgemeinden können dem Verwaltungsamt aufgrund schriftlicher Vereinbarungen andere Verwaltungsaufgaben gegen gesonderte Kostenerstattung übertragen.

§ 3

Organe

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsvorstand.

(2) Für die Einberufung, Verhandlung und Beschlussfassung der Organe gelten Artikel 116 Absatz 2 und 3, 117 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß.

§ 4

Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) der/die Vorsitzende des Verbandsvorstandes, die/der gleichzeitig Vorsitzende/r der Verbandsvertretung ist;
- b) die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes;
- c) die Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden; soweit sie dem Verbandsvorstand angehören oder verhindert sind, treten ihre Vertreter in die Verbandsvertretung ein;
- d) Abgeordnete der Verbandsgemeinden; bis 4000 Gemeindeglieder ist eine/ein Abgeordnete/r bis 6000 Gemeindeglieder zwei Abgeordnete, über 6000 Gemeindeglieder drei Abgeordnete zu entsenden. Für jede/n Abgeordnete/n ist mindestens ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Mit Beendigung des Presbyteramtes endet die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung. Die Zahl der Pfarrer/innen darf die Zahl der übrigen Mitglieder der Presbyterien nicht übersteigen.

(2) Die Verbandsvertretung wird für die Dauer der Wahlperiode der Presbyterien gebildet.

(3) Der/Die Vorsitzende soll die Verbandsvertretung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Er/Sie muss sie einberufen, wenn das Leitungsorgan einer Verbandsgemeinde, der Verbandsvorstand oder die in Artikel 116 Absatz 1 der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es verlangen.

(4) Der/Die Verwaltungsleiter/in und sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/in ist zu den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 5

Zuständigkeit der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des/der Vorsitzenden, seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes;
- b) die Beschlussfassung bei Änderung der Verbandssatzung gemäß § 9 Abs. 4 des Verbandsgesetzes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten;
- c) die Beschlussfassung über grundlegende Veränderungen des Verbandsvermögens wie z. B. Rücklagenbildung, Rücklagenauflösung und Zweckveränderung;
- d) die Festsetzung des Haushaltsplans;
- e) die Aufstellung des Stellenplans;
- f) die Abnahme der Jahresrechnung;
- g) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften;
- h) die Bildung von Verbandsausschüssen.

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Verbandsvorstand, der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

§ 6

Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen. Wählbar sind die Mitglieder der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden. Die Zahl der Pfarrer/innen darf die Zahl der Presbyter/innen nicht übersteigen. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Die stellvertretenden Mitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Eine Verbandsgemeinde darf nur mit einem Mitglied im Verbandsvorstand vertreten sein.

(2) Die Amtsdauer des Verbandsvorstandes beträgt eine Wahlperiode des Presbyteriums (vier Jahre).

(3) Der/Die Vorsitzende soll den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Er/Sie muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes oder die in Artikel 116 Absatz 1 der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es verlangen.

(4) Der/Die Verwaltungsleiter/in des gemeinsamen Verwaltungsamtes und sein/seine Stellvertreter/Stellvertreterin sind zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Der/Die Vorsitzende kann die/den stellvertretende/n Leiter/Leiterin von der Sitzungsteilnahme entbinden.

§ 7

Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist. Er ist dem gemeinsamen Verwaltungsamt gegenüber weisungsberechtigt, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Leitungsorgane der Verbandsgemeinden. Er führt die Geschäfte des Verbandes und vertritt diesen im Rechtsverkehr.

(2) Aufgaben des Verbandsvorstandes sind insbesondere:

- a) Vorbereitung der Verbandsvertretung.
- b) alle Personalangelegenheiten, sofern diese nicht auf die Leitung des Verwaltungsamtes delegiert sind.
- c) Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben und Rücklagenentnahmen.

(3) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Vorstand im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Verbandssiegel versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 8

Verwaltungskosten und -vermögen

(1) Die Kosten des gemeinsamen Verwaltungsamtes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung jährlich festzustellenden Haushaltsplan festgelegt.

(2) Soweit die eigenen Einnahmen des Verwaltungsamtes nicht ausreichen, werden die Kosten des Verwaltungsamtes auf die beteiligten Verbandsgemeinden im Verhältnis des gemeindlichen Vorjahresabschlussergebnisses (Endabrechnung) umgelegt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr sind die Abschlussergebnisse des Vorjahres als Verteilungsgrundlage heranzuziehen.

(3) Die Gegenstände, die die beteiligten Kirchengemeinden in das Verwaltungsamt einbringen oder die für das Verwaltungsamt beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Vorphundertatz angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nach Absatz 2 für die Kostenverteilung gültig ist.

§ 9

Organisation des Verwaltungsamtes

(1) Die dem Verwaltungsamt übertragenen Verwaltungsaufgaben sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten. Hiervon ausdrücklich ausgenommen sind die Führung einer gemeinsamen Kasse (Kassengemeinschaft) und die Sammelverwaltung des Geld-, Kapital- und Rücklagenvermögens.

(2) Der Vorstand kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsanweisung regeln.

§ 10

Leitung des Verwaltungsamtes

(1) Der/Die Leiter/in des Verwaltungsamtes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Weitere Aufgaben können durch den Verbandsvorstand auf den/die Leiter/in delegiert werden. Ihm/Ihr obliegt die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Verwaltungsamt. Die Mitarbeiter des Verwaltungsamtes sind ihm/ihr unterstellt.

(2) Dem/Der Verwaltungsamtsleiter/in, im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/in, wird gemäß Art. 123 Abs. 1 KO die Führung des amtlichen Schriftverkehrs und die unterschriebene Vollziehung der Kassenanordnungen für das Verwaltungsamt und für die Verbandsgemeinden übertragen.

§ 11**Änderung des Trägerverbundes**

(1) Weitere Kirchengemeinden können dem Gemeindeverband angeschlossen werden, wenn ihre Presbyterien, die Verbandsvertretung und die beteiligten Kreissynodalvorstände zustimmen. Der Anschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

(2) Die Umbildung des Gemeindeverbandes richtet sich nach § 9 Abs. 3 des Verbandsgesetzes.

§ 12**Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung für das Evangelische Gemeindeamt Köln Nord-West (KABI. 1981 S. 215) und die Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt Köln-Nord vom 17. Oktober 1989 (KABI. S. 238) außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 2000

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Änderung der Satzung der
Evangelischen Kirchengemeinde Kirn**

Gemäß Art. 126–128 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 (KABI. S. 77) hat die Evangelische Kirchengemeinde Kirn folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kirn, in Kraft getreten am 1. August 1993 (KABI. S. 211), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

1. Der Ausschuss für Theologie und Gottesdienst berät das Presbyterium über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, des kirchlichen Unterrichts, der Ökumene und des Gemeindeaufbaus.
2. Dem Ausschuss gehören an:
 - drei Mitglieder des Presbyteriums,
 - ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit Stimmrecht; alle anderen Pfarrer/Pfarrerinnen, Pastoren/Pastorinnen der Gemeinde mit beratender Stimme,
 - vier Gemeindeglieder.“

§ 8 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Dem Ausschuss gehören an:

- drei Mitglieder des Presbyteriums, darunter die Diakoniekirchmeisterin oder der Diakoniekirchmeister, sowie, falls berufen, die stellvertretende Diakoniekirchmeisterin oder der stellvertretende Diakoniekirchmeister,
- ein Pfarrer oder eine Pfarrerin,
- drei Gemeindeglieder.“

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Dem Bauausschuss gehören an:

- vier Mitglieder des Presbyteriums, darunter ein Pfarrer oder eine Pfarrerin sowie je ein Mitglied des Presbyteriums aus Kallenfels und Meckenbach
- die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister, sowie, falls berufen, die stellvertretende Baukirchmeisterin oder der stellvertretende Baukirchmeister,
- drei sachkundige Gemeindeglieder,
- mit beratender Stimme der Küster oder die Küsterin aus Kirn.“

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Dem Finanzausschuss gehören an:

- die/der Vorsitzende des Presbyteriums und ihr/sein Stellvertreter bzw. ihre/seine Stellvertreterin,
- die Finanz-, Diakonie- und Baukirchmeister bzw. -kirchmeisterinnen,
- falls berufen, die stellvertretende Finanzkirchmeisterin oder der stellvertretende Finanzkirchmeister,
- zwei sachkundige Gemeindeglieder.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Kirn, 7. August 2000

(Siegel)

(Siegel)
Nr. 20268 II

Presbyterium der Evangelischen
Kirchengemeinde Kirn
gez. Unterschrift

Genehmigt
Düsseldorf, den 14. September 2000

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

**Förderplan
für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Nr. 30506 Az. IV/12-7-3

Düsseldorf 20. Oktober 2000

Die Evangelische Jugend im Rheinland hat am 22. September 2000 mit Wirkung ab 2001 folgende Änderung des „Förderplans für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ beschlossen. Die Änderungen gelten ab 1. Januar 2001 und lösen die Regelungen des Förderplans vom 20. März 2000 (KABL 4/2000, S. 107 ff) ab.

Rückfragen sind zu richten an Pfarrer Gisbert Hatscher, Vorsitzender des Finanzausschuss der Ev. Jugend, Tel. 022 25/94 80 46,

Andreas Wermert oder Ute Sparschuh im Amt für Jugendarbeit, Tel. 02 11/36 10-2 92 bzw. -2 15

Das Landeskirchenamt

Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Änderungen für 2001

Es gibt für Maßnahmen sowohl des ersten wie auch des zweiten Halbjahres **nur noch einen Antragstermin, nämlich den 15. Januar!** Geändert wird damit im Teil „A, Allgemeine Bestimmungen“ der Abschnitt „Fristen“. Er lautet nun: „Anträge sind fristgerecht einzureichen. Mittel für Maßnahmen und Anschaffungen sind bis zum 15. Januar zu beantragen. Es gilt das Datum des Poststempels.“

Die Anträge müssen fristgerecht im Amt für Jugendarbeit vorliegen, sie müssen weiterhin mit dem Sichtvermerk des jeweils zuständigen Synodalen Jugendreferats versehen sein. Dies könnte je nach regionalen Absprachen bedeuten, dass Anträge spätestens zum Jahresende 2000 auf den Weg zu bringen sind.

Begründung:

Bisher galten als Antragstermine der 15. Januar für Maßnahmen des ersten Halbjahres, der 15. April für Maßnahmen des zweiten Halbjahres und Anschaffungen (Position „G“). Da in 2000 erstmalig vor allem durch zum 15. April vorliegende Anträge ein Antragsvolumen vorlag, das die vorhandenen Fördermittel um weit mehr als das Doppelte überstieg, waren drastische Auswahlkriterien und Kürzungen der möglichen Fördersummen notwendig. Da Maßnahmen des ersten Halbjahres davon noch nicht so betroffen waren, entstanden Ungerechtigkeiten. Das will die Evangelische Jugend für die Zukunft vermeiden. Außerdem werden die für die einzelnen Positionen geltenden Richtlinien strikt angewendet, um mit dem Mangel einigermaßen objektiv umzugehen. Konkrete Erläuterungen dazu enthält ein Merkblatt des Finanzausschusses der Evangelischen Jugend, das im Amt für Jugendarbeit erhältlich ist. Dort werden übrigens auch jährlich Auswertungen erstellt, die einen Überblick geben, wie und wozu der Landeskirchliche Förderplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genutzt wird.

Aus gegebenem Anlass weisen wir daraufhin, dass das übliche Antragsverfahren samt Fristen auch für die Position „F Religiöse bzw. religiöse bzw. religionspädagogische Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ gilt, die früher formloser behandelt wurden.

URKUNDE über die Errichtung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord

Nach Zustimmung der Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Köln-Mitte und Köln-Nord sowie nach Zustimmung der beteiligten Presbyterien wird gemäß § 9 Abs. 1 des Verbandsgesetzes vom 18. Januar 1963 (KABl. Seite 71) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 8. Januar 1997 (KABl. Seite 96) folgendes festgesetzt.:

§ 1

Die nachstehend genannten Kirchengemeinden im Kirchenkreis Köln-Nord –

die Evangelische Kirchengemeinde Bickendorf
die Evangelische Kirchengemeinde Ehrenfeld

die Evangelische Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen
die Evangelische Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld
die Evangelische Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich
die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch
die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt
die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Niehl
die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Pesch
die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Worringen
die Evangelische Kirchengemeinde Pulheim –

und die nachstehend genannte Kirchengemeinde im Kirchenkreis Köln-Mitte –

die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes

– bilden den

„Evangelischen Gemeindeverband Köln-Nord“

§ 2

Der Evangelische Gemeindeverband Köln-Nord ist Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 3

Die Rechtsverhältnisse des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord werden in einer Verbandssatzung geregelt.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 2000

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

(Siegel)

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes „Köln-Nord“ durch die die nachstehend genannten Kirchengemeinden

die Evangelische Kirchengemeinde Bickendorf
die Evangelische Kirchengemeinde Ehrenfeld
die Evangelische Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen
die Evangelische Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld
die Evangelische Immanuel-Gemeinde Köln-Longerich
die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch
die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Neue Stadt
die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Niehl
die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Pesch
die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Worringen
die Evangelische Kirchengemeinde Pulheim
die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Nippes

wird hiermit gem. Art. 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen staatsaufsichtlich genehmigt.

2. Oktober 2000

(Siegel)

Bezirksregierung Köln
gez. Unterschrift

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 16054 Az. V/11-5-5 Kkrs. Wied

Düsseldorf, 6. September 2000

Kirchenkreis: Wied
 Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Sozialstation Strassenhaus



Das Landeskirchenamt

**Redaktionsschlussstermine
 im Jahr 2001 für das Kirchliches Amtsblatt**

Az. 21-6-1 Düsseldorf, 6. Oktober 2000
 Nachstehend geben wir die voraussichtlichen Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2001 bekannt. Texte, die nach

den angegebenen Terminen bei der Amtsblattstelle eingehen, können grundsätzlich erst für das jeweils nächste Amtsblatt berücksichtigt werden.

Ausgabe		Redaktionsschluss
Januar	2001	18. 12. 2000
Februar	2001	25. 01. 2001
März	2001	22. 02. 2001
April	2001	22. 03. 2001
Mai	2001	24. 04. 2001
Juni	2001	23. 05. 2001
Juli	2001	22. 06. 2001
August	2001	24. 07. 2001
September	2001	23. 08. 2001
Oktober	2001	25. 09. 2001
November	2001	23. 10. 2001
Dezember	2001	22. 11. 2001
Januar	2002	18. 12. 2001

Aus zwingenden Gründen kann auch eine Vorverlegung des Termins erfolgen.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten**Ordinationen:**

Predigthelferin Andrea Besel Kirchengemeinde Lieberhausen, Kirchenkreis An der Agger am 17. September 2000.

Pfarrer z.A. Karsten Brücker am 17. September 2000 in der Kirchengemeinde Holpe.

Predigthelferin Bilke Epperlein Kirchengemeinde Mönchengladbach-Großheide, Kirchenkreis Gladbach-Neuss am 23. September 2000

Pfarrerin z.A. Katharina Gmelin am 17. September 2000 in der Kirchengemeinde Simmern.

Pfarrer z.A. Guido Hintz am 24. September 2000 in der Kirchengemeinde Langenfeld.

Pfarrer z.A. Rainer Kaspers am 27. August 2000 in der Kirchengemeinde Essen-Heisingen.

Vikarin Juliane Kollmann-Rusch am 24. September 2000 in der Kirchengemeinde Beuel.

Pfarrer z.A. Ivo Masanek am 3. September 2000 in der Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll.

Pfarrer z.A. Jürgen Reimann am 3. September 2000 in der Kirchengemeinde Leichlingen.

Pfarrerin z.A. Marion Reysen am 1. Oktober 2000 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel.

Vikar Frank Rusch am 24. September 2000 in der Kirchengemeinde Beuel.

Pfarrer z.A. Michael Striss am 17. September 2000 in der Kirchengemeinde Kaiserswerth.

Pfarrer z.A. Dr. Jörg Weber am 17. September 2000 in der Kirchengemeinde Trier.

Vikarin Kirsten-Luisa Wegmann am 24. September 2000 in der Luther-Kirchengemeinde Solingen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Sabine Happe in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Christian Hohmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probedienst Marion Rauber in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrerin Christine Busch von der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 die landeskirchliche Pfarrstelle einer Dezernentin in Abteilung III (Ökumene-Mission-Religionen) des Landeskirchenamtes.

Pfarrerin Sabine Happe mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 die 1. Pfarrstelle der Markuskirchengemeinde Düsseldorf, (Gemeindeverzeichnis S. 198).

Pfarrer Christian Hohmann mit Wirkung vom 1. September 2000 die 3. kreiskirchliche Pfarrstelle Koblenz (Ökumenische Erwachsenenbildung und theologische Beteiligung an der

Arbeit im Hedwig-Dransfeld-Haus), (Gemeindeverzeichnis S. 325).

Pfarrerin Marion Rauber mit Wirkung vom 5. September 2000 die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bensberg, (Gemeindeverzeichnis S. 363).

Pfarrerin Cornelia vom Stein mit Wirkung vom 1. August 2000 die 9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lennep, (Gemeindeverzeichnis S. 400).

Verlängerung der Amtszeit:

Die Amtszeit des Ev. Rundfunkbeauftragten beim WDR in Köln, Landespfarrer Gerd Höft, wird gemäß § 27 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz für den Zeitraum vom 1. November 2000 bis zum 31. Oktober 2004 verlängert. (Gemeindeverzeichnis S. 10)

Die Amtszeit des Ev. Rundfunkbeauftragten beim Saarl. Rundfunk in Saarbrücken, Landespfarrer Michael Kluck, wird gemäß § 27 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz für den Zeitraum vom 1. Oktober 2000 bis zum 30. September 2004 verlängert. (Gemeindeverzeichnis S. 10)

Freistellung:

Pfarrerin Sabine Bükler-Benedens, Kirchenkreis Solingen (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2001 bis zum 30. April 2005 unter Verlust der Pfarrstelle. (Gemeindeverzeichnis S. 537)

Bestätigungen:

Die Wahl der Pfarrerin Cornelia Obwald, Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, zur Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost.

Ernennungen / Berufungen Beamtenstellen:

Landeskirchen-Oberverwaltungsrat Erich Gelf zum Landeskirchen-Verwaltungsdirektor.

Pastorin Dagmar Krauth-Zirk in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Dezember 2000.

Pfarrer im Probedienst Christoph Melchior in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Ev. Bibelwerk Rheinland eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2000.

Pfarrer im Probedienst Eckhard Röhm in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis An der Ruhr eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2000.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Martin Stückrath vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden in Wetzlar zum Kirchenverwaltungs-Amtmann. (Gemeindeverzeichnis S. 578)

Pastor Holger Zirk in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Dezember 2000.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Hartmut Bünger mit Ablauf des 30. September 2000.

Pfarrerin im Probedienst Carmen Engers nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 mit Ablauf des 30. September 2000.

Pastorin im Sonderdienst Siegrid Geiger mit Ablauf des 14. September 2000 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastorin im Sonderdienst Sabine Happe mit Ablauf des 30. September 2000 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pfarrerin im Probedienst Jutta Heckel nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 mit Ablauf des 30. September 2000.

Pfarrer im Probedienst Christian Hilbricht nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 mit Ablauf des 30. September 2000.

Pastor im Sonderdienst Christian Hohmann mit Ablauf des 31. August 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pfarrer im Probedienst Frederik Koßmann nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 mit Ablauf des 30. September 2000.

Pfarrer im Probedienst Christoph Melchior nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 mit Ablauf des 30. September 2000.

Pfarrerin im Probedienst Britta Plaatje-Fricke nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 mit Ablauf des 30. September 2000.

Pfarrerin im Probedienst Vera Brigitte Rudolph nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 mit Ablauf des 30. September 2000.

Pfarrerin im Probedienst Andrea Seim nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 mit Ablauf des 30. September 2000.

Pastorin im Probedienst Helge Winter auf ihr Verlangen mit Ablauf des 31. Oktober 2000.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Hermann Kutzbach, Kirchengemeinde Dülken, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Dezember 2000. (Gemeindeverzeichnis S. 387).

Landeskirchen-Verwaltungsdirektor Gerhard Nölle vom Landeskirchenamt zum 1. November 2000.

Pfarrer Winfried Oberlinger, Kirchengemeinde Simmern, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 (Gemeindeverzeichnis, S. 530).

Superintendent Pfarrer Eckart Schubert, Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 10. Dezember 2000 (Gemeindeverzeichnis, S. 346).

Pfarrer Karlheinz Zoltan Toth, Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 (Gemeindeverzeichnis, S. 353).

Pfarrer Bernhard Wilde, Kirchenkreisverband Düsseldorf, 4. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 (Gemeindeverzeichnis, S. 183, 182).



Fürchte dich nicht, denn ich bin mit dir und will dich segnen.

1. Mose 26,24

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Heinz Johannsen am 9. September 2000 in Essen, zuletzt Pfarrer in Essen; geboren am 7. Juli 1911 in Düsseldorf; ordiniert am 27. März 1938 in Essen-Werden.

Pfarrer i.R. Carl-Heinz Peter am 14. Juni 2000 in Bergisch-Gladbach, zuletzt Pfarrer in Neuss; geboren am 15. November 1914 in Köln; ordiniert am 19. Dezember 1948 in Dülken.

Pfarrer i.R. Heinz Sommer am 6. Oktober 2000 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in Moers (5. Pfarrstelle); geboren am 27. Oktober 1920 in Düsseldorf; ordiniert am 9. September 1951 in Dahle, Krs. Altens.

Pfarrer i.R. Gustav Zimmer am 8. September 2000 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf; geboren am 6. Juni 1910 in Düsseldorf; ordiniert am 31. März 1935 in Düsseldorf.

Pfarrstellenerrichtung:

Beim Kirchenkreis Niederberg ist mit Wirkung vom 1. Januar 2000 eine 6. Pfarrstelle (Krankenhauseelsorge, Klinische Seelsorge-Ausbildung und Supervision) errichtet worden.

Pfarrstellenaufhebung:

In der Kirchengemeinde Velbert, Kirchenkreis Niederberg, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die 7. Pfarrstelle (Krankenhauseelsorge) aufgehoben worden. (Gemeindeverzeichnis Seite 457)

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-Ost, Bezirk Thomaskirche, ist durch das Presbyterium zum 1. Januar 2001 wieder zu besetzen. Das Gebiet der Gemeinde schließt unmittelbar an die Innenstadt Elberfeld an und umfasst im wesentlichen den Ortsteil Ostersbaum. Er ist in der Gründerzeit als typisches Arbeiterwohngebiet entstanden

und hat diesen Charakter bis heute weitgehend erhalten. Rund ein Viertel der Bewohner des dicht besiedelten Wohngebietes sind Ausländer. Eine starke Fluktuation und auch der hohe Ausländeranteil fördern die Vereinsamung älterer deutscher Bewohner. Davon ist auch die Gemeindearbeit geprägt; deren Schwerpunkt liegt derzeit bei der Senioren-/Frauenarbeit. Die Gemeinde hat rund 4000 Gemeindeglieder, der Bezirk Thomaskirche etwa 2600. Neben der wieder aufgebauten Thomaskirche im bergischen Barockstil, in der sich auch die Gemeinderäume befinden, liegt das großzügige Pfarrhaus mit Gemeindebüro. Die Person, die die Pfarrstelle übernehmen wird, soll sich an der weiteren Entwicklung eines Gemeindeleitbildes intensiv beteiligen; weiterhin soll sie sich auf den stadtteilorientierten Gemeindeaufbau konzentrieren und dabei vornehmlich folgende Aufgaben wahrnehmen: intensive Förderung der vorhandenen Arbeit für Kinder, Jugendliche und deren Eltern, auch deren Gewinnung zur Teilnahme an Kindergottesdienst und Gottesdienst; gezielter Aufbau von Gruppen für junge Erwachsene, junge Familien und Männer der mittleren Generation; häufige Hausbesuche und deutlicher Ausbau der Besuchsdienstkreise; lebensnahe und zeitgemäße, für jeden verständliche Verkündigung und Seelsorge, die den eigenen Glauben deutlich machen. Folgende Begabungen werden hierfür nötig sein: Teamfähigkeit, kein/e Solotänzer/in; Begeisterungsfähigkeit zur Gewinnung von Ehrenamtlichen; Befähigung zur Stärkung der geistlichen Kompetenz der Mitarbeitenden. Weitere Angaben sind dem Gemeindeverzeichnis S. 239 zu entnehmen. Zusätzliche Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Sdunzik Telefon (02 02) 44 15 44. Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Kirchengemeinde über den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Postfach 13 15 23, 42042 Wuppertal, zu richten.

Bei dem Stadtkirchenverband Essen ist zum 1. Februar 2001 die 5. Verbandspfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen in Essen (s. Gemeindeverzeichnis S. 247) wieder zu besetzen. Für die Arbeit am Erich-Brost-Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung in Essen sollte die/der Bewerberin/Bewerber über religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und sich mit den besonderen Anforderungen, die im Rahmen der beruflichen Bildung an den Religionsunterricht gestellt werden, vertraut gemacht haben. So sollte sie/er die Bereitschaft, den Religionsunterricht in die Didaktik der Bildungsgänge sowie in die Weiterentwicklung des Schulprogramms einzubringen, mitbringen und auf diese Weise die Bedeutung der christlichen Tradition in der modernen Arbeitswelt und für die Persönlichkeitsentwicklung der Auszubildenden deutlich machen können. Schließlich wünschen wir uns die Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit im Lehrerkollegium des Erich-Brost-Berufskollegs und in der Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrerinnen/-lehrer und Pfarrerinnen/Pfarrer an den Essener Berufskollegs. Auskünfte zu dieser Stelle erteilt der Bezirksbeauftragte, Pfarrer D. Klinke, Telefon (02 01) 73 49 23. Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes an den Evangelischen Stadtkirchenverband Essen, z. H. Stadtsuperintendent Gehring, II. Hagen 7, 45127 Essen.

In der Kirchengemeinde Brügggen (Kirchenkreis Gladbach-Neuss) wird zum 1. Januar 2001 eine 2. Pfarrstelle errichtet, die sodann auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen ist. Die neue Pfarrstelle umfasst die Orte Elmpt, Overhetfeld, Venekoten, Laar, Dam und Heyen mit ca. 1600 Gemeindegliedern. Sie liegt in der Kommunalgemeinde Niederkrüchten (Kreis Viersen) in einer überwiegend ländlich geprägten Re-

gion. Alle Schulformen sind am Ort oder in unmittelbarer Nachbarschaft gut erreichbar, direkter Autobahnanschluss nach Mönchengladbach und Düsseldorf ist vorhanden. Im Pfarrbezirk Elmpt steht eine Kirche mit zum Teil neuen Gemeinderäumen und ein Pfarrhaus zur Verfügung. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Vom neuen Pfarrer bzw. der neuen Pfarrerin wird Freude an der lebensnahen Verkündigung des Evangeliums und der lebendigen Gestaltung der Gottesdienste in unterschiedlichen Formen, Phantasie bei der Ausweitung der missionarisch-diakonischen Gemeindegemeinschaft, seelsorgerliche Kompetenz im Umgang mit Menschen unterschiedlichen Alters, theologische Beratung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, Teamfähigkeit, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der katholischen Gemeinde erwartet. Siehe Gemeindeverzeichnis S. 280. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblatts. Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Der Kirchenkreis Leverkusen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Wiederbesetzung der 4. kreiskirchlichen Pfarrstelle – Erteilung von Religionsunterricht am Berufskolleg Opladen, in Leverkusen, gewerblich-technische Abteilung – eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit pädagogischen Fähigkeiten und mit Interesse an wirtschaftlich-industriellen Ausbildungszusammenhängen. Sie/Er soll im Religionsunterricht die Inhalte christlichen Glaubens im Lebens- und Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler vermitteln und ihnen in begleitender und nachgehender Seelsorge zur Verfügung stehen. Siehe Gemeindeverzeichnis S. 412. Das Vorschlagsrecht für die Wiederbesetzung der Stelle liegt beim Landeskirchenamt. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblatts zu richten an das Landeskirchenamt Düsseldorf, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Auskunft erteilt Pfarrerin Becker (021 73) 96 42 34.

Die Kirchenkreise Solingen und Lennep haben zum 1. Mai 2001 die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge wieder zu besetzen. Es handelt sich um eine Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst (50%), die dienstrechtliche Anbindung liegt beim Kirchenkreis Solingen. Der Aufgabenbereich umfasst: die gottesdienstliche und seelsorgerliche Versorgung gehörloser Menschen und ihrer Familien, sowie die Hilfestellung bei Alltagsproblemen soweit dies möglich ist; die Zusammenarbeit mit den örtlichen Gehörlosenvereinen und der Rheinischen Schule für Hörgeschädigte in Düsseldorf; die Betreuung des Altenheimes für Hör- und Sprachgeschädigte in Solingen; die Pflege der Kontakte zu den Gemeinden und Einrichtungen der Kirchenkreise; die Mitarbeit in überregionalen Gremien im Bereich der EKIR und der EKD. Für diese Aufgaben suchen wir eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der: sich mit den Besonderheiten des Lebens Gehörloser auseinandersetzt und die Betroffenen sensibel und unterstützend begleitet; sich in Fortbildungen Kenntnisse der Deutschen Gebärdensprache aneignet, soweit diese noch nicht vorhanden sind; sich in kirchlichen und anderen Gremien für die Belange Gehörloser einsetzt; sich in den Austausch mit den benachbarten Gehörlosenseelsorgern einbringt und sich in gemeinsame Projekte einbinden lässt. Siehe Gemeindeverzeichnis S. 537.

Interessenten richten ihre Bewerbungen bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Solingen, Kasernenstr. 21–23, 42651 Solingen. Auskunft erteilt: Pfarrerin Sabine Büker-Benedens, Telefon (02 12) 5 45 23.

Stellenausschreibungen:

In der Evangelischen Kirche im Rheinland wird zum 1. Januar 2001 ein „Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe“ eingeführt. Das Landeskirchenamt sucht zum nächstmöglichen Termin für das neu zu errichtende Kirchgeldtelefon drei Sachbearbeiterinnen / Sachbearbeiter. Das „Kirchgeldtelefon“ soll als Serviceeinrichtung für Gemeindeglieder, Finanzämter und Steuerberater/innen fungieren. Wir erwarten neben der zweiten Kirchlichen Verwaltungsprüfung oder einer gleichgestellten Ausbildung im gehobenen nicht-technischen Dienst grundlegende Kenntnisse der Kirchlichen Verwaltung, insbesondere im kirchlichen und staatlichen Steuerrecht. Darüber hinaus sollten die Bewerberinnen/Bewerber über Verhandlungsgeschick verfügen sowie es gewohnt sein, serviceorientiert zu arbeiten. Team- sowie Kooperationsfähigkeit und ein hohes Maß an Eigeninitiative und Flexibilität werden ebenfalls erwartet. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Die Eingruppierung erfolgt nach den Bestimmungen des BAT-KF. Die Stellen werden mit BAT Vb bis IVa bewertet. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, z. Hd. Herrn Lk.-Oberverwaltungsdirektor Gelf, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf. Auskünfte erteilt Herr Lk.-Amtsrat Wollbrandt, Telefon (02 11) 45 62-3 33, oder Herr Oberkirchenrat Immel, Telefon (02 11) 45 62-2 35.

Die Kirchengemeinde Forsbach-Rösrath sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n B-Kirchenmusiker/in (75 %). Die Kirchengemeinde Forsbach-Rösrath ist aufgeteilt in drei Pfarrbezirke (Rösrath, Forsbach, Kleineichen) mit drei Kirchen. Aufgaben: Orgelspiel bei zwei der drei anfallenden Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen; Begleitung anfallender Amtshandlungen; Leitung des Kirchenchores; Leitung der Kinderchöre (Vorschul-, Grundschulalter). Wir wünschen uns: Aufbau und Erweiterung des Kirchenchores; Musikalische Arbeit mit Jugendlichen; Aufgeschlossenheit für Neue Geistliche Musik; Mitgestaltung von Gottesdiensten in besonderer Form; Kirchenkonzerte. Es erwarten Sie: eine sehr schöne konzertgeeignete Orgel (Fischer 1994, 22 Register, II/Ped, barock intoniert); zwei Becker-Orgeln (10 Register II/Ped; 16 Register II/Ped); ein Flügel, vier Klaviere, ein transportables Digital-Piano, Orff-Instrumente, diverse Trompeten und Posaunen etc.; eine lebendige kirchenmusikalisch interessierte Gemeinde am Rande des Bergischen Landes, ca. 20 km von Köln-Zentrum entfernt; Mithilfe durch ehrenamtliche Mitarbeiter; Mithilfe durch Honorarkräfte, die den dritten sonntäglichen Gottesdienst und nach Bedarf Amtshandlungen übernehmen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Hinsichtlich der Arbeitszeit bieten wir maximal eine 3/4 Stelle. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Forsbach-Rösrath, Bensberger Str. 238, 51503 Rösrath.

Die Kirchengemeinde Heißen in Mülheim an der Ruhr ist eine Gemeinde mit etwa 8000 Gemeindegliedern, vier Pfarrbezirken und drei Predigtstätten. An allen Predigtstellen wird die Kirchenmusik von nebenberuflich Mitarbeitenden wahrgenommen. Die kirchenmusikalischen Aufgaben sollen für zwei Predigtstätten so koordiniert und gebündelt werden, dass sie von einem/einer vollbeschäftigten B-Kirchenmusiker/in wahrgenommen werden können. Wir verstehen Kirchenmusik als Teil unseres Verkündigungsauftrages und des Gemeindeaufbaus. Deshalb wünschen wir uns Mitarbeiter, die Freude an der Arbeit mit Menschen mitbringen. An der Gnadenkirche

(zwei Pfarrbezirke) ist eine Peter-Orgel (1959, 19 Reg. II/Ped., Schleifladen, mechanisch). An der Erlöserkirche (ein Pfarrbezirk) ist eine Walcker Orgel (1959, 20 Reg. II/Ped., Schleifladen, Regierwerk, pneumatisch, Traktur mechanisch). Für die Probenarbeit stehen in den Gemeindezentren weitere Tasteninstrumente zur Verfügung. Das Interesse der Gemeinde an der Kirchenmusik äußert sich zur Zeit in folgenden Aktivitäten, die zukünftig für beide Predigtstätten neu zu ordnen und auszubauen sind: Chor (30 Mitglieder), Chor (20), Singkreis (neue geistliche Lieder, 15), Kinderchor (15), Instrumentalkreis (3), Flötenkreis (8). Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Auskünfte erteilen Pfarrerin Lünighöner (Vorsitzende), Telefon (02 08) 43 35 99, Fax 43 49 20 und Pfarrer Sickinger, Telefon (02 08) 49 21 95, Fax 49 81 12. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Evangelische Kirchengemeinde Heißen, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Kreativität und Innovationsfreude, vielseitiges musikalisches Können, Offenheit für alle Bereiche der Kunst und Kultur, Mut zum Experiment und Bereitschaft zur Zusammenarbeit wünschen wir, Kirchengemeinde Troisdorf, uns für die Besetzung unserer hauptberuflichen Kirchenmusikerstelle/Kirchenmusikerinnenstelle (B-Stelle, 100 %-Anstellung). Die Stelle soll möglichst zum 1. April 2001 erstmals besetzt werden. Sie ist ein wesentliches Element der neu beginnenden Stadtkirchenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf. Zentrum dieser Arbeit wird die von dem Bonner Architekten Martini neugestaltete Johanneskirche (Baujahr 1903), am Rande der Fußgängerzone der Stadt sein (Eröffnung April 2001). Als multifunktionaler Kirchenraum (u.a. mit freier Bestuhlung, Projektionsfläche und integriertem Kirchencafé) soll sie zum Ort von Gottesdienst und Spiritualität, Kunst und Kultur, Kommunikation und Begegnung werden. Von der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker erwarten wir uns eigenständige Akzente ebenso wie die Kooperation in gemeinsamen zu entwickelnden Projekten. Neben der Johanneskirche gehören zwei weitere Gottesdienststätten zur etwa 6200 Gemeindeglieder zählenden Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf, einer von zwei evangelischen Gemeinden im Stadtgebiet. Troisdorf ist verkehrsgünstig zwischen Köln und Bonn gelegen, hat rund 72 000 Einwohner und alle in Nordrhein-Westfalen angebotene Schultypen. In unserer Gemeinde ist zur Zeit folgendes Instrumentarium vorhanden: Ott-Orgel III/P 30, 1960. Soll 2001 von Klais überholt werden; Ott-Orgel I/P 12, 1970; Klais-Orgel I/P 12, 1998; Flügel (Steinway & Sons); Klavier; Blechblasinstrumente. Da die bisherige kirchenmusikalische Arbeit der Gemeinde nebenamtlich versorgt wird und sich auf das sonntägliche Orgelspiel, einen kleinen Kirchenchor und einen kleinen Posaunenchor beschränkt, erwartet sie ein völliger Neuaufbau der Arbeit. Wir wünschen: kreative musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen (außer Beerdigungen) in zwei der drei Gottesdienststätten, musikalische Gestaltung der einmal monatlich geplanten Gottesdienste in anderer Gestalt; Organisation und Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen im Rahmen der Stadtkirchenarbeit: Konzerte (klassisch und zeitgenössisch; konventionell und experimentell), Musikandachten, Kurzkonzerte, Kantatengottesdienste etc.; den Neuaufbau einer Kantorei; den Neuaufbau von Kinder- und ggf. Jugendchor; die Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen in der Kirche. Für diese Aufbauarbeit bieten wir Ihnen die größtmögliche Unterstützung unseres Presbyteriums und aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Stadtkirchenarbeit an. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Eine Wohnung in unmittelbarer Nähe zur Stadtkirche kann zur Verfügung gestellt werden. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne: der Vorsitzende des

Presbyteriums, Pfarrer Wolfgang Schuster, Telefon: (0 22 41) 7 61 99; der für die Stadtkirchenarbeit zuständige Pfarrer, Dietmar Pistorius, Telefon (0 22 41) 9 79 09 40. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 10. Januar 2001 an: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf, Kronprinzenstraße 12, 53840 Troisdorf.

Stellenausschreibung: (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht für das Evangelische Schulreferat eine Pädagogin/einen Pädagogen als Schulreferentin/Schulreferenten zur schwerpunktmäßigen Betreuung der Grund-, Haupt- und Sonderschulen im Bereich der Düsseldorfer Kirchenkreise. Erwartet werden: religionspädagogische und theologische Kompetenz; die Fakultät für Evangelische Religionslehre und mehrjährige Unterrichtserfahrung in mindestens einer der genannten Schulformen (wünschenswert: Grundschule); Erfahrungen in der Ausbildung und Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern; Teamfähigkeit und kollegiale Zusammenarbeit mit dem Schulreferenten, der schwerpunktmäßig für die anderen Schulformen zuständig ist, bei der Gestaltung von Veranstaltungen für Lehrkräfte aller Schulformen und in der kollegialen Leitung und Geschäftsführung im Schulreferat. Zu den Aufgaben der Schulreferentin/des Schulreferenten gehören: Planung, Organisation und Durchführung von Ausbildungs-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu theologischen und religionspädagogischen Themen in vielfältigen Formen. Kontakt und Zusammenarbeit mit Grund-, Haupt- und Sonderschulen im Bereich der drei Kirchenkreise, den örtlichen Schulträgern und den staatlichen Aufsichtsbehörden; Beratung von Lehrkräften; Entwicklung von religionspädagogischen Unterrichtsmaterialien; Förderung schulbezogener Arbeit in Kirchengemeinden wie Schulgottesdienste, Evangelische Kontaktstunde usw. Die Ausstattung des zentral gelegenen Hauses der Kirche bietet vielfältige Möglichkeiten für eine selbständige, kreative Arbeit. Die Bewerberin/der Bewerber wird bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen ins Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen und nach A 13/14 besoldet. Als Zeitpunkt des Dienstantritts ist der 1. Februar 2001 erwünscht. Auskunft erteilen die Schulreferenten Winfried Walter, Telefon (02 11) 89 85-2 51 und Otto-Bernhard Wilde, Telefon (02 11) 89 85-2 33. Bewerbungen erbitten wir bis 4 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Stadtsuperintendenten, Pfarrer Ernst-Jürgen Albrecht, Haus der Kirche, Postfach 20 03 68, 40101 Düsseldorf.

Literaturhinweise

Klaus Böhmer: **Dokumente, Texte, Bilder und Karten zur Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Baumholder.** Von der Reformation bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zum Kirchenbaujubiläum im Jahr 2000. (Hrsg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Baumholder). Baumholder (2000). 95 S., Abb.

250 Jahre neues Kirchenschiff. **Evangelische Kirchengemeinde Baumholder.** (Baumholder 2000). 32 S., Abb. Vorstellung der Gemeinde heute und ihrer Angebote.

Nichts ist beständiger als der Wandel. **Aus der Geschichte des Diakoniewerkes Coenaculum Michaelshoven, Köln e. V.** Von den Anfängen bis heute. 1950–2000. Köln (2000). 37 S., Abb.

425 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Ottweiler. Hrsg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Ottweiler. Bearb. von Hartmut Thömmes u. Dieter Robert Bettinger. Ottweiler 2000. 359 S., Abb.

Gustav Menzel. 1908–1999. Wuppertal: Vereinte Evangelische Mission, 2000. 39 S., Abb. Bibliographie G. Menzel, S. 29–38.

Alfred Bauer, Karin Heß-Stoffel, Manfred Stoffel (Red.): **Die evangelische Frauenhilfe auf dem Hunsrück.** Hrsg.: Evangelische Frauenhilfe, Kreisverband Hunsrück. Kirchberg/Hunsrück 2000. 190 S., Abb.

Kai Funkschmidt u. Rolf-Robert Heringer: **40 Jahre Kinder-nothilfe.** Eine Fallstudie der Entwicklungszusammenarbeit. Moers: Brendow, 2000. 80 S.

Wolfgang Heinrichs: **Das Judenbild im Protestantismus des Deutschen Kaiserreichs.** Ein Beitrag zur Mentalitätsgeschichte des deutschen Bürgertums in der Krise der Moderne. Köln: Rheinland-Verlag, 2000. XIII, 851 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 145)

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. (Vom 2. Mai 1952) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 (KABl. S. 77). Sonderdruck mit dem Lebensordnungsgesetz. (Stand: Januar 2000). Mülheim a. d. Ruhr 2000, 82 S.

Bertold Klappert: Miterben der Verheißung. Beiträge zum jüdisch-christlichen Dialog. Neukirchen-Vluyn: Neukirchner 2000. Ca. 400 S. (Neukirchner Beiträge zur Systematischen Theologie 25). ISBN 3-7887-1760-2

Der vorliegende Aufsatzband dokumentiert Schritte, die Bertold Klappert in den letzten 20 Jahren in der Gemeinschaft mit anderen auf dem Weg der Erneuerung des Verhältnisses der Christen zu den Juden gegangen ist. Die Bandbreite der Beiträge reicht von grundlegenden dogmatischen und ethischen Themen über die Rückbesinnung auf wichtige Theologen der Bekennenden Kirche bis hin zur Erörterung des Verhältnisses von Ökumene und christlich-jüdischem Dialog. Der Band beginnt und endet mit Beiträgen, die sich der Herausforderung der christlichen Theologie durch Auschwitz, also dem „Elend und der Heimsuchung der Theologie“ (Iwand) stellen. Bertold Klappert ist Professor für Systematische Theologie an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal und Mitglied in zahlreichen Ausschüssen zum Themen- und Problemfeld „Christen und Juden“.

„Was glauben Sie eigentlich?“

Eine Analyse der SHELL-JUGENDSTUDIE 2000

ist wie üblich als handliches und gut lesbares „aja“ im Amt für Jugendarbeit erhältlich. Die Daten und Befunde der aktuellen SHELL-JUGENDSTUDIE werden darin unter den speziellen Gesichtspunkten Jugend und Kirche, Evangelische Jugend, evangelische Jugendliche, Glauben, Religion und Konfession ausgewertet und dargestellt. Eine Fundgrube für überraschende, aber auch bekannte Erkenntnisse und Einsichten. Interessant für alle, die mit und für Jugendliche, aber auch Kinder und Familien engagiert sind. Selbstverständlich sind auch Kurzdarstellungen der allgemeinen Ergebnisse der Studie sowie ein ausführlicher Teil mit Schlussfolgerungen zum Nachdenken und Handeln für die eigene Praxis in Jugendarbeit, Schule, Gemeinde enthalten. Das aja-Heft (DIN A4, 35 Seiten) gibt es kostenlos gegen Portoerstattung im Amt für Jugendarbeit, Telefon. 02 11/36 10-2 97, Fax 02 11/36 10-4 44, mail: sparschuh@jugend.ekir.de

Rechtssammlung der Evangelischen Kirche auf CD-ROM

Az. ZD/21-6-2

Düsseldorf, 23. Oktober 2000

Ab sofort ist die Rechtssammlung der Evangelischen Kirche auf CD-ROM auf dem Stand 28. Ergänzungslieferung lieferbar.

Bezugsadresse:

ECON Management Service GmbH, Freiherr-vom-Stein-Str. 167, 45133 Essen, Telefon (02 01) 47 10 44, Fax (02 01) 44 44 25

Weitere Auskünfte: Frau Schnee, ECON Management Service GmbH

Das Landeskirchenamt

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI-Redaktion@EKIR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: SET POINT Schiff & Kamp GmbH, Kassenberg 6, 45479 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlortfrei gebleichtem Zellstoff.**
